



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Schuldnerberatung Steiermark GmbH

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF. dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-6455/2020-53

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	5
1. ÜBERSICHT	6
2. GRUNDLAGEN	7
2.1 Eckdaten der Schuldnerberatung Steiermark GmbH.....	7
2.2 Beteiligung an der ASB Schuldnerberatungen GmbH	9
2.3 Rechtliche Grundlagen	11
2.4 Statistiken und Studien	12
2.4.1 Armut in Österreich	12
2.4.2 Privatinsolvenzen natürlicher Personen in Österreich	13
2.4.3 Privatinsolvenzen nach Bundesländern.....	14
2.4.4 Insolvenzverbindlichkeiten (zu regulierende Schulden) bei Privatkonkursen im Bundesländervergleich.....	15
2.4.5 Von der GmbH betreute Privatinsolvenzen	15
2.4.6 Studie „Gescheiterte Selbstständige 2018“	22
2.4.7 Studie „Nutzen staatlich anerkannter Schuldenberatungen“	23
3. ORGANE DER GESELLSCHAFT	25
3.1 Gesellschafter	25
3.1.1 Gesellschaftsvertrag	26
3.2 Generalversammlung.....	26
3.3 Geschäftsführung	27
3.3.1 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GmbH	27
3.3.2 Geschäftsführer-Dienstvertrag.....	28
3.4 Aufsichtsrat.....	29
3.4.1 Aufgaben des Aufsichtsrates	30
4. ORGANISATION	32
4.1 Organisation	32
4.2 Geschäftsbereiche	32
4.2.1 Schuldenberatung.....	33
4.2.2 Weitere Geschäftsbereiche.....	35
4.3 Beratungen in den Regionen (Sprechtage)	36
4.4 Wartezeiten	39
5. PERSONAL	41
5.1 Allgemein.....	41
5.2 Personalplanung.....	41
5.3 Personalstand und Personalaufwand.....	42
5.4 Stellenbeschreibungen, Einstufungen.....	44
5.5 Lohnverrechnung.....	45
5.6 Reisekostenabrechnung	45
5.7 Sonstige Aufwendungen	49
5.8 Arbeitszeiterfassung	49
5.9 Exkurs Betriebsvereinbarungen	50
6. GEBARUNG	52
6.1 Gewinn- und Verlustrechnung.....	52
6.1.1 Externe Beratungsleistungen.....	53
6.1.2 Aufwand für EDV und Telekommunikation	55
6.1.3 Supervision	56
6.2 Anlagevermögen.....	58

7. FÖRDERUNGEN	59
7.1 Gesamteinnahmen aus Förderungen und Umsatzerlösen	59
7.2 Förderung der A11.....	62
7.2.1 Schwerpunkt Armutsbekämpfung	62
7.2.2 Mitteleinsatz	64
7.2.3 Berichtswesen der GmbH im Geschäftsbereich Schuldenberatung	65
7.3 Förderungen des Geschäftsbereiches Schuldenberatung durch die A11	67
7.3.1 Förderungsprozess	70
7.3.2 Förderungsansuchen und Förderungsvertrag	71
7.3.3 Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel	73
7.3.4 Zuordnung der Aufwendungen je Förderungsgeber	77
8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	82

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A6	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
A8	Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
A11	Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
BAGS	Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- & Sozialberufe
BAO	Bundesabgabenordnung
bfi	Berufsförderungsinstitut Steiermark
EU-SILC	European Union Statistics on Income and Living Conditions
FIBU	Finanzbuchhaltung
GmbH	Schuldnerberatung Steiermark GmbH
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IO	Insolvenzordnung
KSV	Kreditschutzverband von 1870
KV	Kollektivvertrag
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
RRL	Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark
SHG	Steiermärkisches Sozialhilfegesetz
Stmk. L-RGG	Steiermärkisches Landesreisegebührengesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VZÄ	Vollzeitäquivalente

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Gebarungsprüfung der Schuldnerberatung Steiermark GmbH durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018. Die Prüfungsschwerpunkte lagen insbesondere in den Bereichen der Verwendung der Förderungsmittel, der Personalentwicklung sowie der organisatorischen Maßnahmen der Schuldnerberatung Steiermark GmbH.

In der Steiermark wird die staatlich anerkannte Schuldenberatung durch die von den Gesellschaftern Caritas und bfi gegründete Schuldnerberatung Steiermark GmbH angeboten. Diese verfolgt das Ziel, die Beeinträchtigung der Volkswirtschaft durch Insolvenzen natürlicher Personen zu verhindern. Dazu bietet die GmbH kostenlose Beratungen für Privatpersonen an.

Im Wesentlichen stellte der LRH fest, dass gesetzliche Regelungen über die Möglichkeit zur Schaffung und Institutionalisierung der Schuldenberatung normiert sind. In der Rechtsordnung wird die Schuldenberatung demnach als bedeutsam erachtet, wenngleich keine zwingende gesetzliche Bestimmung zur Einrichtung von allgemeinen und speziellen Beratungsdiensten zur Schuldenberatung im Sinne sozialer Dienste besteht. Schuldenberatungen können im Rahmen sozialer Dienste erbracht und gefördert werden. Unter dem Wirkungsziel *„Menschen werden bestmöglich sozial abgesichert und ihnen soll Chancengleichheit ermöglicht werden“* werden armutsbekämpfende Maßnahmen gefördert.

Der Mitteleinsatz zur Sicherstellung des laufenden Betriebes der Schuldnerberatung Steiermark GmbH kam größtenteils vom Land Steiermark. Als Hauptförderungsgeber fungierte die A11. Die Möglichkeit der Einflussnahme durch das Land Steiermark war im Prüfzeitraum auf die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes begrenzt.

Die A11 setzte zwar einen Schwerpunkt zum Thema Armutsbekämpfung, die Umsetzung des Wirkungszieles und deren Beitrag der Schuldenberatung zur Armutsbekämpfung konnte vom LRH nicht nachvollzogen werden, da die Messung über die Anzahl der Klienten erfolgte. In diesem Zusammenhang bemängelte der LRH das Datenmanagement und die Datenqualität insofern, als die Schuldnerberatung Steiermark GmbH Abweichungen betreffend die Zahlenwerte hinsichtlich der Anzahl der Klienten auswies. Den herangezogenen Indikator der Anzahl der betreuten Klienten im Rahmen des Förderungswesens zur Armutsbekämpfung erachtete der LRH somit als nicht zweckmäßig

Der LRH empfiehlt daher die Sicherstellung einer validen Datenerfassung in der GmbH, dies insbesondere im Sinne des Förderungsgebers zur strategischen Entwicklung und tatsächlichen Bedarfserhebung zur Sicherung der dauerhaften Ausrichtung der GmbH.

Aufgrund der Finanzierungsstruktur der GmbH, wonach die Gesellschafter keine finanziellen Mittel für den laufenden Betrieb aufbringen und zuletzt das Land Steiermark seit 2019 mit € 1,2 Mio. dafür aufkam, sowie zur Steuerung und Erreichung der Armutsbekämpfung empfiehlt der LRH, die Organisation und das Leistungsspektrum zu evaluieren. Zusätzlich sind die geförderten Leistungen und die verschiedenen Förderungsgeber zu homogenisieren.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Schuldnerberatung Steiermark GmbH.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Frau Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des LRH war gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 6 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der geprüften Stelle und der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH. Nach einem vom Prüfer gewählten risikobasierten Ansatz lagen die Prüfungsschwerpunkte insbesondere in den Bereichen der Verwendung der Förderungsmittel, der Personalentwicklung sowie der organisatorischen Maßnahmen unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasst überwiegend den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018. Hinsichtlich einzelner Prüfbereiche wurde auch auf Zeiträume davor und danach Bezug genommen.
Stellungnahme zum Prüfbericht	Die Stellungnahme von Frau Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus ist in kursiver Schrift in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. GRUNDLAGEN

2.1 Eckdaten der Schuldnerberatung Steiermark GmbH

Die **Schuldnerberatung Steiermark GmbH** (im Folgenden als GmbH bezeichnet) ist eine staatlich anerkannte Beratungsstelle für Privatpersonen in finanziellen Schwierigkeiten.

Firma	Schuldnerberatung Steiermark GmbH
Unternehmenszweck	Verhinderung der Beeinträchtigung der Volkswirtschaft durch Insolvenzen natürlicher Personen sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 37 Bundesabgabenordnung (BAO), die im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren natürlicher Personen beeinträchtigt sind.
Unternehmensgegenstand	Betrieb einer anerkannten Schuldenberatung im Bundesland Steiermark, die außergerichtliche Beratung, Unterstützung von und Vermittlung für Personen, die noch nicht zahlungsunfähig sind, zum Zwecke der Insolvenzvermeidung sowie die Erbringung von Beratungsleistungen zur Schulden-Prävention in Form von der Allgemeinheit zugänglichen Informationsveranstaltungen
Geschäftsanschrift	Annenstraße 47, 8020 Graz
Weiterer Standort	Wiener Straße 60, 8605 Kapfenberg
Errichtung	11.04.2002
Wesentliche relevante Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 192, 267 ff. Insolvenzordnung (IO) • §16 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG) • Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) • BAO • Unternehmensgesetzbuch (UGB) • Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark (RRL)
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesellschaftsgröße	kleine Kapitalgesellschaft gem. § 221 Abs. 1 UGB
Gemeinnützigkeit	im Sinne des § 41 BAO
Firmenbuch	zuständiges Gericht: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz Firmenbuch-Nr.: 219509 h
Stammeinlagen	€ 35.000,--
Gesellschafter	Berufsförderungsinstitut (bfi) Steiermark (Stammeinlage € 17.500,--) Caritas der Diözese Graz Seckau (Stammeinlage € 17.500,--)

Förderungsgeber	<ul style="list-style-type: none"> • Land Steiermark A11 Förderungsgegenstand: staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark • Arbeitsmarktservice (AMS) Steiermark Förderungsgegenstand: staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark • Land Steiermark Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8) Förderungsgegenstand: Existenzsicherungsberatung für Glücksspieler und Angehörige • Land Steiermark Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6) Förderungsgegenstand: Finanzbildung (Jugendprävention) • Arbeiterkammer (AK) Steiermark Förderungsgegenstand: staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark • Stadtgemeinde Leibnitz Förderungsgegenstand: staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark
Aufsichtsrat	sechs Aufsichtsratsmitglieder
Sprechtagsangebote	<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung von Klienten, die von der Caritas überwiesen werden Caritas Sozialzentrum, Mariengasse 24, 8020 Graz • Betreuung des Bezirks Hartberg-Fürstenfeld Sozialzentrum Hartberg, Rotkreuzplatz 1, 8230 Hartberg • Betreuung des Bezirks Leibnitz Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz • Betreuung des Bezirks Weiz Volkshaus, Birkfelder Straße 22, 8160 Weiz • Betreuung des Bezirks Voitsberg Beratungszentrum Voitsberg, Schillerstraße 19, 8570 Voitsberg • Betreuung des Bezirks Liezen AK Liezen, Ausseer Straße 42, 8940 Liezen • Betreuung der Bezirke Murtal und Murau AK Murtal, Hauptstraße 82, 8740 Zeltweg • Sprechtage in Leoben Rathaus, Erzherzog-Johann-Straße 2, 8700 Leoben
Beteiligung	ASB Schuldnerberatungen GmbH (Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich) FN: 230327 t Beteiligung: 11,11 % (Stammeinlage € 3.900,--)
Geschäftsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • staatlich anerkannte Schuldenberatung (im folgenden Schuldenberatung)

	<ul style="list-style-type: none"> • Existenzsicherungsberatungen für Glücksspieler und deren Angehörige (im folgenden Existenzsicherungsberatung) • Unternehmenskooperationen • Betreutes Konto • Prävention (Jugendprävention Schulden) • Finanzbildung (Seminare, Workshops)
Qualitätsmerkmal	ISO 9001 zertifiziert

Quelle: Prüfunterlagen GmbH, Stand 31. Dezember 2018, aufbereitet durch den LRH

Unter Bezugnahme auf die tabellarische Darstellung trifft der LRH nachstehende Feststellung:

- **Gegenstand ist der Betrieb einer anerkannten Schuldenberatung im Bundesland Steiermark.**
- **Die GmbH setzt zur Förderung des Gemeinwohles ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aktivitäten zur Verhinderung der Beeinträchtigung und Schädigung der Volkswirtschaft durch Privatinsolvenzen.**
- **Auch hilfsbedürftige Personen, insbesondere unterhaltsberechtigten Familienangehörige, die im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren natürlicher Personen beeinträchtigt sind, finden Beratung.**
- **Zusätzlich bietet die GmbH weitere Geschäftsbereiche und Präventionsmaßnahmen an.**

2.2 Beteiligung an der ASB Schuldnerberatungen GmbH

Die Schuldenberatungen der Länder¹, welche als Vereine oder Gesellschaften organisiert waren, gründeten zur Koordination gemeinsamer Interessen der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich die ASB Schuldnerberatung GmbH mit Sitz in Linz. Die jeweilige Beteiligung beträgt 11,1 % (Stammeinlage € 3.900,-).

¹ Schuldnerberatung Wien – gemeinnützige GmbH; Institut für Sozialdienste Gemeinnützige GmbH; Schuldnerberatung Steiermark GmbH; Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten; Schuldnerberatung Oberösterreich; Schuldenhilfe Oberösterreich; Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH; Schuldenberatung Salzburg und Schuldenberatung Tirol

Diese wurde als Dachorganisation bezeichnet.



Quelle: Firmenbuchauszug ASB Schuldnerberatung GmbH, aufbereitet durch den LRH

Im Burgenland wird die Schuldenberatung vom Land als öffentliche Einrichtung (kostenlose Servicestelle) betrieben und arbeitet ebenso mit dem Dachverband zusammen.

Die Schuldenberatungsleistungen der GmbH in der Steiermark werden hauptsächlich aus öffentlichen Geldern finanziert und kostenlos angeboten. Staatlich anerkannte Schuldenberatungen sind durch ein eigenes Gütezeichen erkennbar, das seit 2008 vom Bundesministerium für Justiz bei entsprechend vorhandenen Qualitätsmerkmalen verliehen wird.

Daneben existieren private Unternehmungen, die Schuldenberatungen entgeltlich anbieten.

Der LRH trifft nachstehende Feststellungen:

- **Die staatlich anerkannten Schuldenberatungen sind österreichweit unterschiedlich organisiert.**
- **In der Steiermark wird die Schuldenberatung von einer (gemeinnützigen) GmbH angeboten.**
- **Die Finanzierung der GmbH erfolgt größtenteils aus öffentlichen Geldern.**
- **Die staatlich anerkannten Schuldenberatungen sind kostenlos anzubieten.**

2.3 Rechtliche Grundlagen

Als wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen sind nachstehende zu nennen:

Bundesrecht

- **IO**

In den Bestimmungen der §§ 192 sowie §§ 267 ff. IO wird die Schaffung und Institutionalisierung von anerkannten Schuldenberatungsstellen normiert. Um eine Bevorrechtung als anerkannte Schuldenberatungsstelle zu erlangen, bedarf es der Ausstellung eines auf Antrag gestellten Bescheides durch die zuständige Behörde.

Die GmbH wurde mittels Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 24. April 2002 zur „*bevorrechteten Schuldenberatungsstelle*“ erklärt. Im Rahmen der Novellierungen und Übergangsbestimmungen des Insolvenzrechts wurden „*bevorrechtete Schuldenberatungsstellen*“, die vor dem 1. Jänner 2008 die Erklärung mittels Bescheid zugesprochen bekamen, als „*anerkannte Schuldenberatungsstellen*“ weitergeführt.

§ 267 IO legt fest, dass eine anerkannte Schuldenberatungsstelle zu bevorzugen ist, wenn sie

- nicht auf Gewinn gerichtet ist,
- die Beratung unentgeltlich anbietet,
- verlässlich ist, insbesondere finanziell abgesichert und auf Dauer ausgerichtet,
- eine ausreichende Anzahl an Schuldnern berät, um im Geschäftsjahr durchschnittlich mindestens drei Schuldenberater ganztätig zu beschäftigen,
- über eine an den Erfordernissen eines zeitgemäßen Qualitätsmanagements ausgerichtete Organisation verfügt und
- sich seit mindestens zwei Jahren für Schuldner kostenlos auf dem Gebiet der Schuldenberatung erfolgreich betätigt.

Weiters geht die IO davon aus, dass eine Dachorganisation besteht, dass insbesondere anerkannte Schuldenberatungsstellen gegenüber der Dachorganisation Informations- und Meldepflichten zu beachten sowie in Beschwerdefällen, nach Zustimmung des Schuldners, der Dachorganisation Einsichtsrechte zu gewähren haben.

- **GmbHG**

Beinhaltet Regelungen über eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- **BAO**
In § 41 BAO wird angeführt, welche Voraussetzungen die Rechtsgrundlage einer Körperschaft erfüllen muss, um den Gemeinnützigkeitskriterien der §§ 34 ff. BAO zu entsprechen.
- **UGB**
Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen

Landesrecht:

- **SHG**
Auf Landesebene ist das SHG relevant. § 16 SHG führt explizit „Schuldnerberatung“ als Beispiel für mögliche allgemeine und spezielle Beratungsdienste im Sinne sozialer Dienste an.
- **RRL**
Richtlinie für alle Förderungen, durch deren Hingabe das Vermögen des Landes Steiermark geschmälert oder belastet wird

Die GmbH handelt aufgrund von Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung.

Der LRH stellt fest, dass gesetzliche Regelungen über die Möglichkeit zur Schaffung und Institutionalisierung der Schuldenberatung normiert sind. In der Rechtsordnung wird die Schuldenberatung demnach als bedeutsam erachtet, wengleich keine zwingende gesetzliche Bestimmung besteht, die eine Verpflichtung zur Einrichtung von allgemeinen und speziellen Beratungsdiensten zur Schuldenberatung im Sinne sozialer Dienste vorsieht. Schuldenberatungen können im Rahmen sozialer Dienste erbracht und gefördert werden.²

2.4 Statistiken und Studien

2.4.1 Armut in Österreich

Basierend auf dem EU-SILC Bericht 2018³ und den „*Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt der EU-SILC 2016 bis 2018 zu Einkommen, Armut und Lebensbedingungen*“, erstellt von der Bundesanstalt Statistik Austria, lässt sich die Armutsgefährdung⁴ in Österreich wie folgt darstellen:

² vgl. dazu § 16 SHG

³ European Union Statistics on Income and Living Conditions: Eine auf europäischer Ebene harmonisierte Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen von privaten Haushalten in Europa.

⁴ Alle Personen, deren Äquivalenzeinkommen unterhalb eines festgelegten Schwellenwertes (Armutsgefährdungsschwelle = 60 % des Medians) liegt, gelten als armutsgefährdet. Ist von „Armutsgefährdung“

	Armutsgefährdung in %
Burgenland	9,8
Kärnten	15,6
Niederösterreich	9,0
Oberösterreich	10,6
Salzburg	10,6
Steiermark	14,1
Tirol	14,3
Vorarlberg	18,0
Wien	22,7
Österreich	14,3

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2018, aufbereitet durch den LRH

Die Armutsgefährdungsschwelle liegt laut EU-SILC 2018 bei € 15.105,-- pro Jahr für einen Einpersonenhaushalt⁵, ein Zwölftel davon entspricht einem Monatswert von € 1.259,--. Pro weiterer erwachsener Person in einem Haushalt erhöht sich dieser Wert um den Faktor 0,5, je Kind (unter 14 Jahre) um 0,3.

Der LRH stellt fest, dass die Armutsgefährdung in der Steiermark nach dem Erhalt von Sozialleistungen mit 14,1 % knapp unter dem Österreichschnitt liegt und in vier Bundesländern höher ist. In der Steiermark betraf dies 172.000 Personen.

2.4.2 Privatsolvenzen natürlicher Personen in Österreich

Privatsolvenzen setzen die Zahlungsunfähigkeit von Schuldern voraus. Diese sind insbesondere anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt⁶. Die Anzahl der gesamten Privatsolvenzen ergeben sich aus den eröffneten zuzüglich der mangels Vermögen abgewiesenen Insolvenzverfahren.

	2016	2017	2018
Privatsolvenzen gesamt	9.217	8.176	11.342
davon eröffnete Schuldenregulierungsverfahren	8.094	7.028	10.145
davon mangels Vermögen abgewiesene Insolvenzverfahren	1.123	1.148	1.197

Quelle: Insolvenzstatistik Österreich⁷, Creditreform, Wirtschafts- und Konjunkturforschung, aufbereitet durch den LRH

oder „Armutrisiko“ ohne Zusatz die Rede, ist immer die Armutsgefährdung nach Sozialleistungen gemeint, vgl. dazu Standard-Dokumentation Metainformationen zu EU-SILC 2018 Statistik Austria.

⁵ Haushaltseinkommen

⁶ vgl. dazu § 66 IO

⁷ Der LRH weist darauf hin, dass sich bei den Daten der Insolvenzstatistik Österreich, Creditreform, Wirtschafts- und Konjunkturforschung der Vermerk „Angaben ohne Gewähr“ findet. Die Zahlen der Insolvenzstatistik KSV 1870 weichen davon leicht ab, zeigen allerdings einen vergleichbaren Wert.

2.4.3 Privatsolvenzen nach Bundesländern

	2016	2017	2018	Veränderung in %
Burgenland	148	126	249	68
Kärnten	596	533	792	33
Niederösterreich	1.211	1.135	1.749	44
Oberösterreich	1.412	1.211	1.588	12
Salzburg	419	384	450	7
Steiermark	752	678	1.170	56
Tirol	715	669	880	23
Vorarlberg	468	409	694	48
Wien	3.496	3.031	3.770	8
Gesamt	9.217	8.176	11.342	23

Quelle: Insolvenzstatistik Österreich, Creditreform, Wirtschafts- und Konjunkturforschung, aufbereitet durch den LRH

Die Privatsolvenzen stiegen im Prüfzeitraum im Bundesgebiet um 23 % und in der Steiermark um 56 %.

Der LRH stellt fest, dass österreichweit die Steiermark nach dem Burgenland den höchsten Privatsolvenzanstieg im Prüfzeitraum verzeichnete.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Durch die Novelle des Schuldenregulierungsverfahrens im Jahr 2017 hat der Bund die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass Privatpersonen verbesserte Möglichkeiten vorfinden, ihre bislang aussichtslose Schuldsituation aktiv aufzuarbeiten. Die Schuldnerberatung Steiermark war entsprechend professionell auf die Begleitung von betroffenen Personen in der Steiermark vorbereitet und konnte zahlreiche positive Fallabschlüsse erzielen, die betroffenen Steirerinnen und Steirern eine neue Perspektive auf eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht hat. Es ist als positive Entwicklung zu bewerten, dass aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und des Angebots der Schuldnerberatung mehr Menschen die Möglichkeit ergriffen haben, ihre Schuldsituation in einem geregelten Rahmen zu lösen.

2.4.4 Insolvenzverbindlichkeiten (zu regulierende Schulden) bei Privatkonkursen im Bundesländervergleich

	Passiva 2016 in Mio. EUR	Passiva 2017 in Mio. EUR	Passiva 2018 in Mio. EUR	Veränderung in %
Burgenland	18	18	61	239
Kärnten	84	67	129	54
Niederösterreich	164	165	361	120
Oberösterreich	155	119	207	34
Salzburg	63	71	77	22
Steiermark	103	105	233	126
Tirol	89	79	157	76
Vorarlberg	44	37	81	84
Wien	310	319	586	89
gesamt	1.030	980	1.892	84

Quelle: Kreditverband Österreich (KSV1870), aufgearbeitet durch den LRH

Die Insolvenzverbindlichkeiten stiegen im Bundesgebiet um 84 % und in der Steiermark um 126 %. Die Zuwächse gegenüber dem Jahr 2017 werden mit der im Vorfeld angekündigten Insolvenzrechtsnovelle 2017 begründet. Die neue Gesetzeslage brachte diverse Vereinfachungen, unter anderem den Wegfall der Mindestquote und die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf fünf Jahre⁸.

Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2018 der Anstieg der Privatinsolvenzverbindlichkeiten in der Steiermark um 42 Prozentpunkte höher als im Österreichschnitt war.⁹

Im Österreichvergleich liegt die Steiermark betreffend die Insolvenzverbindlichkeiten an zweiter Stelle.

2.4.5 Von der GmbH betreute Privatinsolvenzen

	2016	2017	2018
eröffnete Schuldenregulierungsverfahren (betreut von der GmbH)	369	307	638
davon männlich	228	187	375
davon weiblich	141	120	263
Privatinsolvenzen Steiermark gesamt	752	678	1.170
Insolvenzverbindlichkeiten Steiermark gesamt (in Mio. EUR)	103	105	233

Quelle: Eckdaten Schuldnerberatung, aufbereitet durch den LRH

⁸ vgl. dazu Novelle IRÄG 2017

⁹ vgl. dazu auch Insolvenzstatistik 2018 KSV 1870

Die von der GmbH abgewickelten Privatinsolvenzen stiegen im Prüfzeitraum um 73 %. Im Jahr 2018 betreute die GmbH 55 % der in der Steiermark eröffneten Schuldenregulierungsverfahren. Im Prüfzeitraum wurden keine Insolvenzverfahren mangels Vermögen abgewiesen.

Der LRH trifft dazu nachstehende Feststellungen:

- Die GmbH betreute im gesamten Prüfzeitraum 51 % der eröffneten Schuldenregulierungsverfahren in der Steiermark.
- Bei den im Prüfzeitraum eröffneten Schuldenregulierungsverfahren machte der Anteil der Frauen 40 %, jener der Männer rund 60 % aus.

Dokumentation der Beratungsleistung betreffend Privatinsolvenzen

Die GmbH ist gemäß der IO verpflichtet, Aufzeichnungen und die Eckdaten ihrer Tätigkeit laufend zu erheben, insbesondere die Anzahl der Erstkontakte und Erstberatungen, die Verteilung nach Geschlecht, die Verschuldungshöhe, die Arbeitssituation, die Anzahl und das Ergebnis außergerichtlicher Ausgleiche sowie beantragter Schuldenregulierungsverfahren und die Erhebungsergebnisse der Dachorganisation der Schuldenberatungsstellen zur Verfügung zu stellen.

Die Daten werden ungefiltert und in anonymisierter Form einmal im Jahr an die Dachorganisation übermittelt. Eine systematische Auswertung wird von der GmbH grundsätzlich nicht vorgenommen. Auf Anfrage des LRH wertete die GmbH folgende Daten betreffend die Schuldenberatungsleistungen aus:

Ursache der Verschuldungen im Jahr 2018

	Gesamt		männlich			weiblich		
	Anzahl	bezogen auf Anzahl der Klienten in %	Anzahl	bezogen auf Ursache in %	bezogen auf Anzahl der Klienten in %	Anzahl	bezogen auf Ursache in %	bezogen auf Anzahl der Klienten in %
arbeitslos/ Einkommensverschlechterung	366	21,9	228	62,3	22,9	138	37,7	20,5
Umgang mit Geld/Konsumverhalten	327	19,6	181	55,4	18,2	146	44,6	21,7
Selbstständigkeit	304	18,2	213	70,1	21,4	91	29,9	13,5
Scheidung/Trennung	166	9,9	84	50,6	8,4	82	49,4	12,2
Wohnraumschaffung/Ausstattung	112	6,7	58	51,8	5,8	54	48,2	8,0
Sucht/Krankheit	103	6,2	76	73,8	7,6	27	26,2	4,0
sonstige	91	5,5	58	63,7	5,8	33	36,3	4,9
persönliche Härtefälle	64	3,8	31	48,4	3,1	33	51,6	4,9
Bürgschaften/Mithaftung	61	3,7	14	23,0	1,4	47	77,0	7,0
Unterhaltsverpflichtungen	32	1,9	25	78,1	2,5	7	21,9	1,0
Autokauf/Leasing	23	1,4	18	78,3	1,8	5	21,7	0,7
Lebenshaltungskosten	20	1,2	11	55,0	1,1	9	45,0	1,3
gesamt	1.669	100,0	997		100,0	672		100,0

Quelle: GmbH, Jahr 2018, aufbereitet durch den LRH

Arbeitsituation der Klienten im Jahr 2018

	Gesamt		männlich		weiblich	
berufstätig/vollbeschäftigt	914	33,54 %	669	41,25 %	245	22,29 %
arbeitslos/ohne Tätigkeit	630	23,12 %	385	23,74 %	245	22,29 %
Ruhestand	256	9,39 %	154	9,49 %	102	9,28 %
teilzeitbeschäftigt	228	8,37 %	61	3,76 %	167	15,20 %
berufsunfähig	205	7,52 %	107	6,60 %	98	8,92 %
keine Angaben	165	6,20 %	104	6,41 %	61	5,55 %
arbeitslos/Kursmaßnahme	72	2,64 %	33	2,03 %	39	3,55 %
Karenz/Mutterschutz	60	2,20 %	1	0,06 %	59	5,37 %
Krankenstand	59	2,17 %	38	2,34 %	21	1,91 %
geringfügig beschäftigt	49	1,80 %	26	1,60 %	23	2,09 %
sonstige	28	1,03 %	17	1,05 %	11	1,00 %
selbstständige Tätigkeit	23	0,84 %	19	1,17 %	4	0,36 %
Haushalt	23	0,84 %	2	0,12 %	21	1,91 %
Schulbesuch/Studium	6	0,22 %	4	0,25 %	2	0,18 %
Zivil- / Präsenzdienst	2	0,07%	1	0,06%	1	0,09 %
unbekannt	1	0,04%	1	0,06%	0	0,00 %
gesamt	2.721	100,00%	1.622		1.099	

Quelle: Eckdaten der GmbH, aufbereitet durch den LRH

Verschuldenshöhe der Klienten im Jahr 2018

2018	Gesamt		männlich		weiblich	
keine Angaben:	114	4,33%	65	4,01%	49	4,46%
1 bis EUR 1.000:	20	0,73%	15	0,92%	5	0,45%
bis EUR 2.000:	29	1,06%	14	0,86%	15	1,36%
bis EUR 5.000:	57	2,09%	25	1,54%	32	2,91%
bis EUR 10.000:	123	4,51%	55	3,39%	68	6,19%
bis EUR 20.000:	256	9,39%	120	7,40%	136	12,37%
bis EUR 30.000:	281	10,31%	134	8,26%	147	13,38%
bis EUR 40.000:	249	9,14%	143	8,82%	106	9,65%
bis EUR 50.000	235	8,62%	141	8,69%	94	8,55%
bis EUR 60.000	206	7,56%	128	7,89%	78	7,10%
bis EUR 70.000	118	4,33%	76	4,69%	42	3,82%
bis EUR 80.000	119	4,37%	74	4,56%	45	4,09%
bis EUR 90.000	117	4,29%	88	5,43%	29	2,64%
bis EUR 100.000	87	3,19%	59	3,64%	28	2,55%

2018	Gesamt		männlich		weiblich	
bis EUR 150.000	257	9,43%	174	10,73%	83	7,55%
bis EUR 200.000	138	5,06%	82	5,06%	56	5,10%
bis EUR 250.000	78	2,86%	53	3,27%	25	2,27%
mehr als EUR 250.000:	237	8,70%	176	10,85%	61	5,55%
gesamt	2.721	100,00%	1.622		1.099	

Quelle: Eckdaten der GmbH, aufgearbeitet durch den LRH

Die genaue Höhe der Insolvenzverbindlichkeiten wird von der GmbH nicht statistisch erfasst.

Der LRH stellt fest, dass sämtliche o. a. Daten nicht systematisch ausgewertet und somit von der GmbH nicht als Steuerungsinstrument genutzt wurden.

Weiters bemängelt der LRH die Datenqualität insofern, als es Abweichungen betreffend die Zahlenwerte hinsichtlich der Anzahl der Klienten in den Auswertungen für „Ursachen“ (1.669) und „Arbeitssituation“ (2.721) gibt, die vom LRH nicht nachvollzogen werden können. Demgegenüber stehen 5.640 Klienten im Geschäftsverlaufsbericht 2018 (siehe dazu „Berichtswesen der GmbH im Bereich Schuldenberatung“).

Der LRH stellt fest, dass eine valide Datenerfassung in der GmbH nicht sichergestellt ist.

Weiters stellt der LRH fest, dass im Prüfzeitraum auch der Förderungsgeber A11 über die Klientenanzahl hinaus keine weiteren Eckdaten zur strategischen Entwicklung und tatsächlichen Bedarfserhebung zur Sicherung der dauerhaften Ausrichtung der GmbH heranzog.

Der LRH empfiehlt die Sicherstellung einer validen Datenerfassung, dies insbesondere im Interesse des Förderungsgebers, zur strategischen Ausrichtung der GmbH und zur Festlegung des Bedarfes.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Gesellschaft

Die Schuldnerberatung Steiermark GmbH wurde 2002 als Trägerin der „Bevorrechteten Schuldnerberatung Steiermark“ (nunmehr „Staatlich anerkannte Schuldenberatung“) gegründet. Seither hat sich das Unternehmen kontinuierlich weiterentwickelt und neue Geschäftsbereiche wurden akquiriert. Die Gesellschaft ist nunmehr Trägerin von zwei unabhängigen Beratungsmaßnahmen:

- *Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark*
- *Existenzsicherungsberatung für GlücksspielerInnen und Angehörige, gefördert von Land Steiermark, Abteilung 8.*

Beide Maßnahmen werden von unterschiedlichen Fördergebern finanziert und haben auch unterschiedliche Aufträge. Die Existenzsicherungsberatung hat ihren Schwerpunkt in der gemeinsamen Betreuung mit den SuchtberaterInnen während der Suchterkrankung. Ziel dieser Maßnahme ist es, die KlientInnen auf dem Weg zur Spielfreiheit in wirtschaftlichen Belangen unter ständiger therapeutischer Betreuung zu begleiten. Wenn das Ziel der Stabilisierung erreicht ist, können diese KlientInnen in die Maßnahme „Staatlich anerkannte Schuldenberatung“ übernommen und dort hinsichtlich Regulierung der Schulden beraten werden. Eine wesentliche Voraussetzung für die Zielerreichung in der Existenzsicherungsberatung ist die intensivere Beratungsmöglichkeit mit den entsprechend sichergestellten verstärkten Ressourcen.

Weiters hat die Gesellschaft folgende Geschäftsbereiche mit unterschiedlichen AuftraggeberInnen bzw. FördergeberInnen:

- *Unternehmenskooperationen: Beratung von ArbeitnehmerInnen im Auftrag und auf deren Rechnung der ArbeitgeberInnen*
- *Finanzbildung, gefördert von Land Steiermark, Abteilung 11 und Abteilung 6*
- *Finanzbildung im Auftrag der Verwaltungssparkasse und im Auftrag diverser AuftraggeberInnen*

Diese Geschäftsbereiche werden voneinander klar getrennt. Die Leistungszeiten werden in der Benutzeranwendung jurXpert erfasst und einem Geschäftsbereich zugeordnet. Dadurch ist sichergestellt, dass den FördergeberInnen und AuftraggeberInnen immer nur Leistungen in der entsprechenden Maßnahme abgerechnet werden und durch diese eindeutige Kostenzuordnung sind Doppelverrechnungen einzelner Kostenpositionen ausgeschlossen.

Anzahl der KlientInnen

Im Prüfzeitraum wurden für unterschiedliche Publikationen unterschiedliche Herangehensweisen zur Auswertung der KlientInnenzahlen gewählt, weshalb auch unterschiedliche Werte veröffentlicht wurden. Zukünftig wird es eine einheitliche Herangehensweise für die Auswertungen geben.

Die Gesellschaft hat unmittelbar nach Bekanntwerden dieses Mangels veranlasst, eine einheitliche Darstellung der KlientInnenzahlen, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen, sicherzustellen. Dargestellt werden die Daten gem. § 267 Abs. 2 Z 2 Insolvenzordnung und zusätzlich die Anzahl der „telefonischen Erstberatungen“ und die Anzahl der „beratenden KundInnen“.

In den Förderabrechnungen 2019 und im Geschäftsverlauf 2019 wurde dies bereits zum Großteil umgesetzt.

Steuerung der „Staatlich anerkannten Schuldenberatung Steiermark“

Der Steuerung der Ressourcen wird im Rahmen der Maßnahme „Staatlich anerkannte Schuldenberatung“ große Bedeutung zugemessen. Diese Steuerung erfolgt aufgrund folgender regelmäßig erhobener Daten:

- Nachfrage: Diese wird wöchentlich evaluiert, indem die Anzahl der telefonischen Erstberatungen ausgewertet und diese mit den Vorjahren in der jeweiligen Kalenderwoche verglichen wird.*
- Auslastung: Diese wird wöchentlich evaluiert, indem die Wartezeit zu einer Erstberatung (je nach Standort bzw. Sprechtag) erhoben wird.*
- Output: Dieser wird monatlich evaluiert, indem die Anzahl an Anträgen auf Eröffnung des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens und die Anzahl der Eröffnungen dieser Verfahren ausgewertet werden.*

Die vom LRH zur Steuerung vorgeschlagenen demographischen KlientInnen-Daten und Verschuldensdaten eignen sich nicht zur Steuerung der Maßnahme: Sowohl Ursachen der Verschuldung, Schuldenhöhe als auch die Arbeitssituation sind über die Jahre relativ stabil und haben keine Auswirkungen auf das Ausmaß und die Qualität der Beratungsleistungen.

- Ursachen der Verschuldung: Basis der im Bericht befindlichen Aufstellung sind „Erstberatungen im Zeitraum“ und nicht „stattgefundene Beratungen im Zeitraum“. Daher differieren die seitens des LRH angeführten Gesamtanzahlen.*
- Arbeitssituation und Verschuldenshöhe: Basis sind beratene KlientInnen, d.h. es werden sämtliche Daten der KlientInnen angeführt, die im Jahr 2018 zumindest eine Beratung in Anspruch genommen haben.*
- Weiters ist festzuhalten, dass diese Daten aus der Anwendersoftware jurXpert über die Statistikfunktion ausgegeben werden und hier sämtliche Beratungsdaten aus allen Geschäftsbereichen (auch Existenzsicherungsberatung, etc.) zusammengefasst werden.*

Die exakte Datenerfassung in der Gesellschaft ist jedenfalls sichergestellt und wurde vom LRH auch nicht überprüft. Insbesondere gilt das für die Erfassung von Leistungsdaten (Leistungszeiten je Maßnahme). Die Auswertung dieser Leistungsdaten ist ebenfalls sichergestellt.

Replik

Gerade das Datenmanagement war in gegenständlicher Prüfung in Hinblick auf die Bestimmungen der IO für den LRH von Bedeutung. Es wurde vom LRH vor Ort in das zitierte „JurXpert“ Einschau genommen und um Auswertung diverser Daten

ersucht. Diesem Ersuchen konnte an Ort und Stelle aufgrund technischer Problemstellungen nicht nachgekommen werden. Die angeforderten Unterlagen wurden von der GmbH nachgereicht.

Nunmehr eingehend auf die hier tatsächlich relevanten Ausführungen hält der LRH fest, dass der Geschäftsführer in seiner Beantwortung von einem Mangel in der Datenauswertung spricht. Gleichzeitig weisen die übermittelten Daten voneinander stark abweichenden Zahlenwerte auf, obwohl diese den selben Geschäftsbereich und das selbe Geschäftsjahr betreffen. Unter Zugrundelegung dieser Abweichungen der Gesamtzahlen zu den Themen „Arbeitssituation“, „Verschuldungssituation“, „Klienten“ etc. kann der LRH nicht von einer „Sicherstellung einer exakten Datenerfassung“ im Prüfzeitraum sprechen. Vielmehr konnten keine Erklärungen zu den Abweichungen im Rahmen der Prüfung abgegeben werden. Weiters dienten die Daten der Klienten als Indikator zur Erfolgsmessung und Planungsinstrument für Ressourcen insbesondere im Rahmen der Förderungsabwicklung.

Das Datenmanagement der GmbH ist jedenfalls entsprechend den Empfehlungen zu verbessern.

Zur Steuerung der GmbH erscheinen gerade im Lichte der in der Geschäftsordnung des Geschäftsführers festgelegten und von ihm zu erarbeiteten „arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung“ die oben genannten Daten von hohem Stellenwert zu sein. Ungeachtet dessen sind diese Daten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verpflichtend zu erheben. Der LRH sieht darin ein Potential, einen strategischen Nutzen für weitere Planungen zu ziehen, dies ohne jeglichen Mehraufwand. Siehe hierzu auch die nachfolgende Stellungnahme der A11.

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Ad „Der LRH stellt fest, dass sämtliche o.a. Daten nicht systematisch ausgewertet und somit von der GmbH nicht als Steuerungsinstrument genutzt wurden.“

Die Definition und Aufnahme von zusätzlichen Indikatoren sowie die regelmäßige Erhebung des quantifizierten Umsetzungsstandes von unterstützten Maßnahmen zur strategischen und wirkungsorientierten Ausrichtung und Steuerung von Förderungen ist bereits in Vorbereitung. Ebenso ist eine Weiterentwicklung der standardisierten Vorlagen für die durch die Förderungsnehmenden zu übermittelnden Projektberichte in Planung. Insbesondere aufgrund der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die soziale und wirtschaftliche Situation der SteirerInnen wird eine vertiefte begleitende Analyse der Entwicklungen als wichtig erachtet.

Die im Konzept (bei Einreichung des Antrags) und im Tätigkeitsbericht beschriebenen inhaltlichen Leistungen werden hinsichtlich ihrer Konzeptkonformität

und der angegebenen Leistungsindikatoren endüberprüft. Herangezogen werden unter anderem die Anzahl der Betroffenen in der Steiermark, die Anzahl der Beratungsfälle als auch Beratungsgespräche, die Anzahl der Schuldenregulierungsverfahren oder die Bewertung der verfolgten Maßnahmen.

2.4.6 Studie „Gescheiterte Selbstständige 2018“

Laut dieser Studie¹⁰ der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen zählen „gescheiterte Selbstständige“ zu einer speziellen Gruppe in den Klientelen der Schuldenberatungen. Begründet wird dies mit dem sehr hohen Schuldenstand dieser Personengruppe und mit der gesetzlichen Lage, die eine komplette Entschuldung oftmals verhindert.

Deshalb führt die Dachorganisation der Schuldenberatungen seit 20 Jahren regelmäßig vergleichende Untersuchungen durch, um diese Gruppe zu beobachten. Die Ergebnisse aus dem Untersuchungsjahr 2018 zeigen folgendes Bild:

- Seit 2013 stieg der Anteil der ehemaligen Selbstständigen im Klientel der Schuldenberatungen deutlich. Selbstständigkeit ist bei 29 % der Klienten ein Überschuldungsgrund.
- Die häufigste Überschuldungsursache bleibt die Arbeitslosigkeit.
- Bei 58 % der befragten „gescheiterten Selbstständigen“ wäre die Entschuldung ohne die Reform des Privatkonkurses 2017 nicht möglich gewesen.

Die GmbH gibt zur Verschuldensursache „Selbstständigkeit“ nachstehende Kennzahlen bekannt:

	Gesamt		Männer			Frauen		
	Anzahl	bezogen auf Anzahl der Klienten	Anzahl	bezogen auf Ursache	bezogen auf Anzahl der Klienten	Anzahl	bezogen auf Ursache	bezogen auf Anzahl der Klienten
Selbstständigkeit	304	18,2%	213	70,1%	21,4%	91	29,9%	13,5%
gesamt	1.669	100,0%	997		100,0%	672		100,0%

Quelle: Daten der GmbH, 2018, aufbereitet durch den LRH

In Summe gab es in der Steiermark im Jahr 2018 laut der Statistik Steiermark 88.632 Selbstständige, davon 45,4 % Frauen und 54,6 % Männer.

Die von Seiten der GmbH übermittelten Daten zeigen, dass im Jahr 2018 die Selbstständigkeit als Verschuldensursache in der Steiermark bei 18,2 % lag. Der weibliche Klientenanteil betrug 29,9 %, der männliche 70,1 %.

¹⁰ Studie zu „Gescheiterte Selbstständige 2018“, Anteil von ehemaligen Selbstständigen an der Klientel der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich, November 2019

Es wird angemerkt, dass laut GmbH Selbstständige keine dauerhafte Beratung in Anspruch nehmen können, da die Zuständigkeit bei den jeweiligen Kammern liegt. Dennoch werden gescheiterte Selbstständige als spezielle Gruppe in der Schuldenberatung aufgrund der hohen Insolvenzverbindlichkeiten ausgewiesen.

Der LRH stellt fest, dass laut den Aufzeichnungen der GmbH die Selbstständigkeit die dritthäufigste Verschuldensursache in der Steiermark im Jahr 2018 war. Diese liegt mit 18,2 % unter den Ergebnissen der Studie „Gescheiterte Selbstständige 2018“. Auffällig war der hohe Anteil der männlichen „gescheiterten Selbstständigen“.

Der LRH empfiehlt, in Hinblick auf die verteilte Zuständigkeit betreffend die Beratung von Selbstständigen mit den jeweiligen Kammern Abstimmungsgespräche zu führen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Sowohl Mitglieder des Aufsichtsrates als auch der Geschäftsführer haben in der Vergangenheit bereits Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Kammern geführt.

2.4.7 Studie „Nutzen staatlich anerkannter Schuldenberatungen“

Im Jahr 2013 erschien eine Studie zum gesellschaftlichen und ökonomischen Nutzen der staatlich anerkannten Schuldenberatungen. Diese „Social Return on Investment“-Analyse wurde vom Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien im Auftrag der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen, der ASB Schuldnerberatungen GmbH, erstellt. Ziel war die Darstellung der sozialen und wirtschaftlichen Wirkungen der in Österreich tätigen staatlich anerkannten Schuldenberatungen. Der Beobachtungszeitraum bezog sich ausschließlich auf das Jahr 2011. Zusammenfassend kam die Studie zum Ergebnis, dass jeder im Jahr 2011 in die staatlich anerkannten Schuldenberatungen investierte Euro Wirkungen im **monetarisierten Gegenwart** von € 5,30 schaffte. Dieser Wert stellte somit keinen tatsächlichen Geldwert, sondern lediglich einen monetär bewerteten sozialen Rückfluss dar. Die Studie bediente sich bei der Berechnung des oben angeführten Wertes einer Telefonbefragung, um so die Veränderung von subjektiven Zuständen, wie z. B. das Wohlbefinden, die Gesundheit und den Umgang mit Geld, zu erheben.

Der LRH stellt fest, dass der errechnete Nutzen auf einer subjektiven Erhebungsmethode basiert.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Die gegenständliche Studie des Kompetenzzentrums für Nonprofit-Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien basiert auf wissenschaftlichen Methoden.

3. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Laut Gesellschaftsvertrag der GmbH sind Organe die Geschäftsführung, die Generalversammlung und der allenfalls über gesonderten, einstimmigen Beschluss der Gesellschafter bestellte Aufsichtsrat zur Überwachung und Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

3.1 Gesellschafter

Die GmbH wurde von dem bfi und der Caritas der Diözese Graz Seckau mit jeweils € 17.500,-- Stammeinlage gegründet.

Weitere finanzielle Zuwendungen an die GmbH durch die Gesellschafter erfolgten nicht.

Vielmehr wurden sämtliche finanzielle Mittel von Dritten (überwiegend dem Land Steiermark) in die GmbH eingebracht.

Der LRH empfiehlt aufgrund der Finanzierungsstruktur der GmbH, wonach die Gesellschafter keine finanziellen Mittel für den laufenden Betrieb aufbringen und zuletzt überwiegend das Land Steiermark dafür aufkam, die Organisation zu überdenken.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Der Prüfzeitraum des Landesrechnungshofes umfasste die Jahre 2016 bis 2018. Eine Evaluierung der strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Schuldnerberatung Steiermark aufgrund der veränderten Finanzierungsstruktur, durch den plötzlichen Wegfall des AMS Steiermark als zentraler Fördergeber im Jahr 2019, war bereits in Planung. In einem ersten Schritt erging der Aufsichtsratsvorsitz noch im selben Jahr an das Land Steiermark. Weitere Anpassungen mussten jedoch aufgrund der priorisierten Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen auf den Sozialbereich verschoben werden. Der Prüfbericht bietet nun eine gute Grundlage für die weiteren Schritte, zumal seitens des Bundes die existenzielle Relevanz der Institution der Schuldnerberatungen gerade für die kommenden Monate und Jahre in Bewältigung der individuellen COVID-19-Folgen sowie als wichtige sozialpolitische Maßnahme hervorgestrichen wurde. Den Ländern wurde signalisiert, dass eine strukturelle, organisatorische und finanzielle Stärkung der Schuldnerberatungen anzustreben ist, um im Sinne der Armutsprävention und -bekämpfung ein entsprechendes Angebot für die Bevölkerung sicherstellen zu können.

3.1.1 Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag vom 22. März 2002 regelt unter Punkt XVI die Auflösungsgründe der GmbH näher. Als Auflösungsgründe sind unter anderem die gänzliche Einstellung der öffentlichen Gelder oder die Kürzung öffentlicher Förderungsmittel genannt, wenn der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ohne Zuschüsse der Gesellschafter nicht mehr dauerhaft aufrechterhalten werden kann. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft fallen alle Vermögenswerte aus der Liquiditätsmasse zur Gänze an gemeinnützige Körperschaften nach § 34 BAO zur Förderung von Aufgaben nach dem Unternehmensgegenstand. Weiters ist für den Wegfall des bisherigen begünstigten Gesellschafterzwecks geregelt, dass alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte der Gesellschaft, soweit sie die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der allenfalls geleisteten Sacheinlagen übersteigen, vom Empfänger ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden sind.

Der LRH stellt fest, dass im Falle der Auflösung das die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der allenfalls geleisteten Sacheinlagen übersteigende Restvermögen nicht an das Land Steiermark als Hauptförderungsgeber fällt.

Der LRH empfiehlt, den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Die Ausgestaltung des Gesellschaftervertrages obliegt den GesellschafterInnen. Mit der vom LRH vorgeschlagenen Änderung würde die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft wegfallen, was erhebliche steuerrechtliche Nachteile nach sich ziehen würde.

Replik

Der LRH merkt an, dass unter Beachtung der RRL sowie des § 41 BAO durch eine entsprechende Formulierung die Gemeinnützigkeit beibehalten werden kann.

3.2 Generalversammlung

Laut GmbHG besteht die Generalversammlung aus den Gesellschaftern.

Regelungen betreffend die Einberufung, Beschlussfassung und Stimmrechte sind im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Insbesondere werden die Jahresabschlüsse innerhalb der ersten fünf Monate jedes Geschäftsjahres von der Generalversammlung nach Vorlage durch den Geschäftsführer beschlossen.

3.3 Geschäftsführung

Für die GmbH wurde ein Geschäftsführer bestellt.

Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgte mittels Generalversammlungsbeschluss vom 22. März 2002.

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft in allen Angelegenheiten alleine, sofern keine gesonderte Genehmigung durch den Aufsichtsrat bzw. die Generalversammlung erforderlich ist. Eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung wurde beschlossen und dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

3.3.1 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der GmbH

Die Geschäftsordnung wurde von den Gesellschaftern im März 2010 unterzeichnet. Darin sind die Beziehung zum Aufsichtsrat und zur Generalversammlung, der Rechnungsabschluss, Budgetplanungen und die Berichtspflichten geregelt. Darüber hinaus trägt der Geschäftsführer die Verantwortung über die einheitliche und zieloptimierende Öffentlichkeitsarbeit nach einem von ihm erarbeiteten arbeitsmarktpolitischen Zielplan. Ferner beinhaltet die Geschäftsordnung zustimmungspflichtige Geschäfte.

Dem alleinigen Geschäftsführer obliegt unter anderem die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis sowie die Verwaltung des gesamten Gesellschaftsvermögens und deren Einrichtungen.

Festgelegt ist ein Vier-Augen-Prinzip lediglich für bankmäßige Verfügungen, ausgenommen Bankbehebungen bis zu einem Betrag von € 500,--. Neben dem Geschäftsführer sind die Gesellschafter sowie zwei Angestellte der GmbH kontozeichnungsberechtigt. Einer der Kontozeichnungsberechtigten war bereits aus seiner Funktion als Gesellschaftervertreter ausgeschieden.

Der LRH stellt fest, dass die Kontozeichnungsberechtigungen nicht dem aktuellen Stand entsprechen.

Der LRH empfiehlt die Anpassung der Zeichnungsberechtigung auf die aktuellen Gegebenheiten.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

*Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:
Diese Änderung wurde bereits von der Gesellschaft vorgenommen.*

3.3.2 Geschäftsführer-Dienstvertrag

Durch den mit der Unterschrift durch die beiden Gesellschafter am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Dienstvertrag wurden neuerlich die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers festgelegt. Unter anderem sind Gehaltszahlungen, Aufwandsentschädigungen, Arbeitszeit und Nebenbeschäftigungsverbot vertraglich geregelt.

Das Vertragsverhältnis wurde unbefristet abgeschlossen.

Der Geschäftsführer erhält demnach ein Jahresbruttogehalt von € 50.372,--¹¹. Vorrückungen wurden nicht vereinbart. Die Lohnerhöhung richtet sich nach dem entsprechenden Kollektivvertragsabschluss BAGS¹².

Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgte durch die Generalversammlung.

Der LRH bemängelt, dass aufgrund der bestehenden Organisationsform dem Land Steiermark, insbesondere in Hinblick auf die Mittelbereitstellung als Hauptförderungsgeber der GmbH, bei der Bestellung des Geschäftsführers kein adäquater Einfluss möglich ist.

Der LRH empfiehlt, dies durch eine geeignete Organisationsform sicherzustellen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Der Prüfzeitraum des Landesrechnungshofes umfasste die Jahre 2016 bis 2018. Eine Evaluierung der strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Schuldnerberatung Steiermark aufgrund der veränderten Finanzierungsstruktur, durch den plötzlichen Wegfall des AMS Steiermark als zentraler Fördergeber im Jahr 2019, war bereits in Planung. In einem ersten Schritt erging der Aufsichtsratsvorsitz noch im selben Jahr an das Land Steiermark. Weitere Anpassungen mussten jedoch aufgrund der priorisierten Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen auf den Sozialbereich verschoben werden. Der Prüfbericht bietet nun eine gute Grundlage für die weiteren Schritte, zumal seitens des Bundes die existenzielle Relevanz der Institution der Schuldnerberatungen gerade für die kommenden Monate und Jahre in Bewältigung der individuellen COVID-19-Folgen sowie als wichtige sozialpolitische Maßnahme hervorgestrichen wurde. Den Ländern wurde signalisiert, dass eine strukturelle, organisatorische und finanzielle Stärkung der Schuldnerberatungen anzustreben ist, um im Sinne der Armutsprävention und

¹¹ Stand 2010

¹² Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- & Sozialberufe

-bekämpfung ein entsprechendes Angebot für die Bevölkerung sicherstellen zu können.

3.4 Aufsichtsrat

Regelungen finden sich in den gesetzlichen Bestimmungen und dem Gesellschaftsvertrag. Durch den Gesellschaftsvertrag werden die Bestellung und die Aufgabengebiete des Aufsichtsrates festgelegt.

Unter anderem ist darin geregelt:

„Die Vertragsteile vereinbaren darüber hinaus, dass ... jeweils ein gegenüber der Gesellschaft durch das Land Steiermark sowie das AMS Steiermark nominierter Vertreter zu weiteren Aufsichtsratsmitgliedern bestellt werden.“

Die GmbH errichtete aufgrund ihrer Größe auf freiwilliger Basis, über einen gesonderten, einstimmigen Beschluss entsprechend dem Gesellschaftsvertrag, einen Aufsichtsrat.

Die Zusammensetzung der Aufsichtsratsmitglieder stellt sich wie folgt dar:

Nominierung	Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder
bfi Steiermark	1
Caritas der Diözese Graz Seckau	1
Land Steiermark	1
AMS Steiermark	1
Betriebsrat	2

Quelle: Stand 2018, GmbH, aufbereitet durch den LRH

Aufgrund der Parität im Aufsichtsrat kann das Land Steiermark als größter Förderungsgeber keinen entsprechenden Einfluss ausüben.

Das Land Steiermark wechselte das entsandte Aufsichtsratsmitglied im Zeitraum September 2014 bis September 2018 dreimal.

Von Seiten der GmbH erhalten entsandte Aufsichtsratsmitglieder keinerlei Vergütungen.

Vom Land Steiermark erhält das entsandte Aufsichtsratsmitglied als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung von € 771,50,-, die als Nebenbeschäftigung gemeldet wurde. Im Prüfzeitraum 2016 bis 2018 stellte das Land Steiermark nie den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der LRH würdigt die freiwillige Errichtung eines Aufsichtsrates und dessen Tätigkeit.

Der LRH merkt an, dass ab dem Jahr 2020 das AMS Steiermark keine Förderungsleistungen mehr erbringt. Laut Gesellschaftsvertrag steht dem AMS Steiermark jedoch weiterhin ein Entsendungsrecht zu.

Der LRH empfiehlt betreffend das AMS eine Anpassung der Aufsichtsratsentsendungsrechte im Gesellschaftsvertrag.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Die Ausgestaltung des Gesellschaftervertrages obliegt den GesellschafterInnen.

Der LRH kritisiert die mangelnde Einflussmöglichkeit des Landes Steiermark als größter Förderungsgeber im Rahmen des Aufsichtsratsmandates und empfiehlt eine Evaluierung der Organisationsform.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Der Prüfzeitraum des Landesrechnungshofes umfasste die Jahre 2016 bis 2018. Eine Evaluierung der strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Schuldnerberatung Steiermark aufgrund der veränderten Finanzierungsstruktur, durch den plötzlichen Wegfall des AMS Steiermark als zentraler Fördergeber im Jahr 2019, war bereits in Planung. In einem ersten Schritt erging der Aufsichtsratsvorsitz noch im selben Jahr an das Land Steiermark. Weitere Anpassungen mussten jedoch aufgrund der priorisierten Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen auf den Sozialbereich verschoben werden. Der Prüfbericht bietet nun eine gute Grundlage für die weiteren Schritte, zumal seitens des Bundes die existenzielle Relevanz der Institution der Schuldnerberatungen gerade für die kommenden Monate und Jahre in Bewältigung der individuellen COVID-19-Folgen sowie als wichtige sozialpolitische Maßnahme hervorgehoben wurde. Den Ländern wurde signalisiert, dass eine strukturelle, organisatorische und finanzielle Stärkung der Schuldnerberatungen anzustreben ist, um im Sinne der Armutsprävention und -bekämpfung ein entsprechendes Angebot für die Bevölkerung sicherstellen zu können.

3.4.1 Aufgaben des Aufsichtsrates

Nach dem Gesellschaftsvertrag bedürfen insbesondere folgende Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Investitionen, die € 5.000,- übersteigen, soweit diese nicht im Rahmen der jährlich zu beschließenden Vorschaurechnung enthalten sind
- die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen
- die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik

- die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 Aktiengesetzes
- die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen
- die jährliche Beschlussfassung über die Jahresvorschaurechnung samt Investitionsplan
- die Genehmigung des Jahresabschlusses

Darüber hinaus sind in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Schuldnerberatung Steiermark GmbH folgende Geschäfte und Maßnahmen an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden:

- Gewährung von Bürgschaften, Garantien und Haftungen
- Einführungen und Änderung bleibender sozialer Maßnahmen für die Belegschaft
- Abschluss und Abänderung der Betriebsvereinbarungen
- Abschluss und wesentliche Änderung von langfristigen Bestandsverträgen einschließlich Leasingverträgen
- Abschluss und wesentliche Abänderung von Anstellungsverträgen, wenn der Jahresjahresbruttobezug einen Betrag von € 35.000,-- übersteigt. Abschluss und Abänderung von Beratungsverträgen mit externen Beratern, sofern das Jahreshonorar € 10.000,-- übersteigt; Abschluss und wesentliche Abänderung von Anstellungsverträgen, wenn mit einem Mitglied der Geschäftsführung ein Verwandtschaftsverhältnis vorliegt
- Einteilung von Prokuren oder Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb
- Devisengeschäfte jedweder Art ohne zugrundeliegendes Grundgeschäft
- In-Sich-Geschäfte

Der LRH empfiehlt, die Aufnahme neuer Geschäftsbereiche künftig immer unter Zugrundelegung eines Bedarfskonzeptes und erst nach Zustimmung des Aufsichtsrates vorzunehmen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

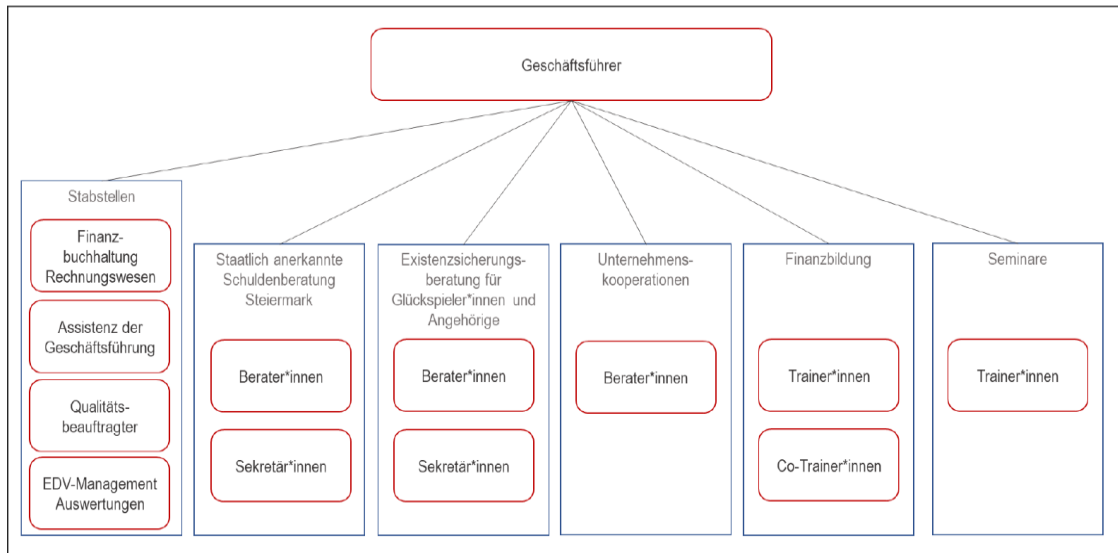
Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

4. ORGANISATION

4.1 Organisation

Die Aufbauorganisation der GmbH stellt sich wie folgt dar:



Quelle: GmbH, Stand 19. Mai 2020

Der Empfehlung des LRH, das Organigramm zu aktualisieren und die Zuordnung der Mitarbeiter zu den Geschäftsbereichen vorzunehmen, wurde im Rahmen der Überprüfung nachgekommen.

4.2 Geschäftsbereiche

Die GmbH widmet sich mehreren Geschäftsbereichen mit dem Ziel, zur Förderung des Gemeinwohles sowie zur Verhinderung der Beeinträchtigung und Schädigung der Volkswirtschaft durch Insolvenzen natürlicher Personen beizutragen.

Kerngeschäftsbereich der GmbH ist die Schuldenberatung. Weitere Geschäftsbereiche sind Existenzsicherungsberatungen, Betreutes Konto, Unternehmenskooperationen, Finanzbildung, Seminare und Workshops.

Geschäftsbereich	Klienten/ Teilnehmer 2016	Klienten/ Teilnehmer 2017	Klienten/ Teilnehmer 2018
Schuldenberatung	5.598	5.089	5.640
davon <i>Betreutes Konto</i>	28	44	74
Existenzsicherungsberatungen	223	252	229
Unternehmenskooperation	36	14	9
Finanzbildung, Seminare und Workshops	248	261	0
Jugendprävention Schulden	1.097	998	0
Finanzbildung	0	0	1.774
Klienten gesamt	7.202	6.614	7.652

Quelle: GmbH, Geschäftsverlaufsberichte 2016 bis 2018, aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2018 wurde der Geschäftsbereich Finanzbildung etabliert. Dieser umfasst die bisherigen Geschäftsbereiche Jugendprävention Schulden, Seminare und Workshops.

Der Geschäftsbereich „Betreutes Konto“ wird intern unter Schuldenberatung geführt. Die Außendarstellung der Geschäftsfelder weicht von der internen Leistungserfassung ab.

Einzelne Klienten wurden in mehreren Projekten geführt.

Der LRH verweist nochmals auf seine Feststellung betreffend mangelhafter Datenqualität, die unter anderem auch auf Mehrfachnennungen zurückzuführen ist.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

*Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:
Siehe Ausführungen zu „Anzahl der KlientInnen“.*

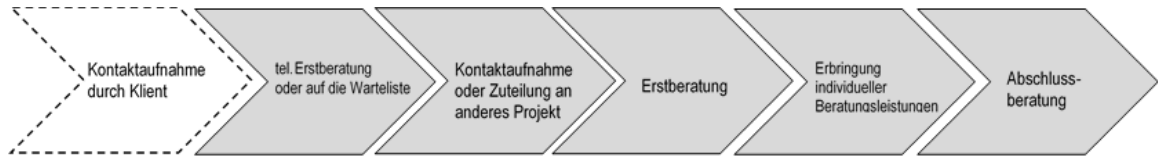
4.2.1 Schuldenberatung

Die typischen Beratungsziele richten sich im Wesentlichen auf die Sicherung der Existenz, die finanzielle und psychosoziale Stabilisierung, die Schuldenregulierung, die Schadensminimierung und die haushaltspädagogische Beratung.

Im Rahmen dieser Tätigkeit vertritt die GmbH Privatpersonen gegenüber Gläubigern, Gerichten und allen sonstigen relevanten Behörden in der Steiermark. Dieser Geschäftsbereich stellt die Kernaufgabe des Unternehmens dar.

Als wesentliche beratungstypische Tätigkeiten werden die kostenlosen Beratungsgespräche und die Intervention gesehen. Zielgruppen sind unselbstständige Beschäftigte und beschäftigungslose Personen. Weiters steht die GmbH allen Personen mit Schuldenproblemen als erste Anlaufstelle offen. Von einer dauernden Beratung werden selbstständige erwerbstätige Personen und Landwirte ausgeschlossen, da die

Unterstützung dieser Personengruppen durch die jeweilige Kammer im Bedarfsfall erfolgt. Nur in Fällen, in denen das Ziel, die Selbstständigkeit beenden zu wollen, verfolgt wird, kann eine Beratung dauerhaft fortgeführt werden.



Quelle: QM-Handbuch GmbH, Stand 17. Mai 2012, aufbereitet durch den LRH

Der Ablauf eines Beratungsgespräches lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

- telefonische oder Vorort-Kontaktaufnahme durch den Klienten persönlich zur Datenerfassung
- telefonische Erstberatung durch Berater zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise und Überprüfung der Notwendigkeit einer weiteren Beratung
- Übermittlung der auszufüllenden Unterlagen an den Klienten
- persönliche Beratungsgespräche zwischen Berater und Klienten
- außergerichtliche bzw. gerichtliche Regulierung

Weiters findet sich im beschriebenen Ablauf der Beratung ein Hinweis auf eine mit dem AMS bestehende Vereinbarung. Demnach sind die Schuldenberater angewiesen, Klienten mit AMS-Bezug im verwendeten EDV-System, zum Zwecke der verpflichtenden Leistungsrückmeldung, als „AMS Klient“ zu hinterlegen.

Die A11 legte im Prüfzeitraum nur für das Jahr 2018 die Übermittlung eines Tätigkeitsberichts im Förderungsvertrag fest.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass vom AMS seit dem Jahr 2020 keine Förderungsmittel gewährt werden.

Der LRH empfiehlt der GmbH zu prüfen, inwieweit das AMS die Leistungsrückmeldung für weitere Veranlassungen benötigt, zumal dies lediglich zu Abrechnungszwecken erfolgte, und gegebenenfalls den beschriebenen Ablauf zu adaptieren.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Zurzeit besteht bereits die verbindliche Regelung, dass ab Jänner 2020 keine Rückmeldungen an das AMS durchzuführen sind. Mit der nächsten Überarbeitung des Qualitätsmanagement-Systems, wird diese Regelung auch in die Prozessbeschreibung bzw. Arbeitsanweisung übernommen.

4.2.2 Weitere Geschäftsbereiche

Existenzsicherungsberatung¹³

Ziel ist die Beratung von überschuldeten Privatpersonen in der Steiermark mit Suchtverhalten im Bereich Glücksspiel sowie Beratungen ihrer Angehörigen. Die Verfahrensanweisung und Kernaufgabe dieses Geschäftsbereiches deckt sich mit den Tätigkeiten der Schuldenberatung.

Als wesentlicher Unterschied ist die Zuweisung durch eine Suchtberatungseinrichtung zu nennen. Neben der wirtschaftlichen Schuldenberatung befinden sich die Klienten auch in Therapie bei einer solchen Einrichtung. Die Zuweisung und das Angebot der Existenzsicherungsberatung stehen demnach ausschließlich Glücksspielern zur Verfügung, die sich für eine zumindest zweijährige Behandlung der Glücksspielsucht in einer kooperierenden Behandlungseinrichtung entschieden haben.

Die GmbH deckt in diesem Bereich die wirtschaftliche Beratung der Klienten ab.

Der Ablauf stellt sich wie folgt dar:



Quelle: QM-Handbuch GmbH, Stand 11. April 2011, aufbereitet durch den LRH

Betreutes Konto

Darunter fällt die freiwillige Einkommensverwaltung für Personen. Die Leistungen in diesem Geschäftsbereich werden unter dem Geschäftsbereich der Schuldenberatung geführt.

Unternehmenskooperationen

Dies sind spezielle Beratungsangebote für überschuldete Dienstnehmer, die von kooperierenden Unternehmen finanziert werden.

Finanzbildung, Seminare und Workshops

Das sind Workshops für Schüler, Lehrlinge und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, angepasst an deren Umfeld.

Der LRH empfiehlt, das Leistungsspektrum unter Berücksichtigung des dafür benötigten Ressourceneinsatzes und der erfolgten Inanspruchnahme zu evaluieren, um Leistungen bedarfsgerecht bereitstellen zu können.

¹³ Im Jahr 2016 wurde der Geschäftsbereich Existenzsicherung für Glücksspieler und deren Angehörige durch die Suchtberatungseinrichtung b.a.s. mittels Leistungsvereinbarung finanziert. Ab dem Jahr 2017 erfolgte die Förderungsabwicklung dieses Geschäftsbereiches direkt mit der A8.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

4.3 Beratungen in den Regionen (Sprechtage)

Die Standortauswahl für die Beratungen in den Regionen erfolgte im Rahmen der Neugründung im Jahr 2002 unter dem Gesichtspunkt der Weiterführung der bis dorthin bestehenden Standorte und Sprechtage, in denen Schuldenberatungen angeboten wurden. Eine Evaluierung der Standorte fand nicht statt.

Für den Geschäftsbereich Schuldenberatung folgte im Jahr 2015 die Erhebung des zusätzlichen regionalen Bedarfes nach politischen Bezirken und Gemeinden anhand der von der GmbH im Jahr 2014 betreuten Klienten. Berücksichtigt wurden weiters, ob eine finanzielle Unterstützung gegeben und die öffentliche Verkehrsanbindung vorhanden ist, sowie die kommerziellen Mitbewerber.

Nachstehend die Erhebung aus dem Jahr 2014:

politischer Bezirk	Einwohnerzahl (EW)	Betreute Kunden 2014	Betreute Kunden 2014 je 1.000 EW
Graz (Standort)	269.211	2.108	7,83
Leoben	61.146	375	6,13
Bruck-Mürzzuschlag (Standort)	100.974	554	5,49
Murtal (Sprechtage)	73.086	353	4,83
Voitsberg (Sprechtage)	51.666	207	4,01
Deutschlandsberg	60.516	227	3,75
Weiz (Sprechtage)	88.352	319	3,61
Leibnitz	79.868	278	3,48
Südoststeiermark	85.969	271	3,15
Graz-Umgebung	145.728	456	3,13
Hartberg-Fürstenfeld (Sprechtage)	89.936	251	2,79
Liezen (Sprechtage)	79.716	220	2,76
Murau	28.777	53	1,84
Steiermark	1.214.945	5.672	4,67

Quelle: GmbH, aufbereitet durch den LRH

Auf Basis der Erhebung aus dem Jahr 2014 wurden zusätzliche Sprechtage in Leoben und Leibnitz eingeführt werden.

Abgehaltene Sprechtage im Prüfzeitraum:

Sprechtage	2016	2017	2018
Liezen	40	38	34
Judenburg (Zeltweg)	38	44	48
Leoben	35	35	35
Voitsberg	29	30	40
Leibnitz	12	12	20
Hartberg	37	38	46
Weiz	37	36	41
Graz-Caritas	33	32	34
Gesamt	261	265	298

Quelle: GmbH, aufbereitet durch den LRH

Die Terminvergabe zu den Beratungsterminen an den einzelnen Standorten erfolgt nach Terminfreigabe durch den zuständigen Berater. Freie Termine am jeweiligen Standort bzw. Sprechtag werden im Kalender eingetragen. Dabei sind die Wochentage, an denen Termine am jeweiligen Standort bzw. Sprechtag und mit dem jeweiligen Berater frei gegeben werden können, vorgegeben. Wenn der zuständige Berater auf Urlaub ist, werden keine Termine freigestellt. Grundsätzlich betreut ein Mitarbeiter einen Sprechtag.

Laut Auskunft des Geschäftsführers sind in der Regel an allen Sprechtagen die Termine schon über Wochen ausgebucht. Wenn ein Sprechtag über zwei Sprechtage so schlecht gebucht ist, dass sich die beiden Sprechtage zu einem zusammenlegen lassen, wird dies von dem zuständigen Schuldenberater umgesetzt. Eine Mindestteilnehmeranzahl wird nicht definiert.

Im Jahr 2016 stellte die GmbH an die A11 ein eigenes Förderungsansuchen für die „regionale Ausweitung“.

Über die Inanspruchnahme der Sprechtage in den Regionen führt die GmbH keine gesonderten statistischen Aufzeichnungen.

Von Seiten der A11 wurde im Prüfzeitraum zwar eine Nachweisüberprüfung vorgenommen, jedoch keine Überprüfung der Anzahl der betreuten Klienten in den Regionen.

Die GmbH legte keine Mindestteilnehmeranzahl für die Abhaltung von Sprechtagen fest.

Der LRH stellt fest, dass die Standortauswahl bei der Neugründung 2002 keiner Evaluierung unterzogen wurde.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Bei der Neugründung 2002 musste die Übernahme des Betriebes sichergestellt werden. Es wurden daher alle bestehenden Standorte weiterbetrieben. Dies entsprach den politischen Bezirken. In der Folge wurden aufgrund von Evaluierungen Änderungen vorgenommen. Die Standorte Murau, Knittelfeld, Fürstenfeld, Deutschlandsberg und Feldbach wurden aufgelöst.

Der LRH weist darauf hin, dass aufgrund einer fehlenden Überprüfung durch die A11 die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel für das Jahr 2016 nicht nachvollziehbar war und keine Mindestteilnehmeranzahl von der GmbH festgelegt wurde.

Der LRH empfiehlt die Festlegung der Mindestteilnehmeranzahl für Sprechtage im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; insbesondere in Gegenüberstellung der Fahrtkosten wäre zu prüfen, ob zur Kostenersparnis diverse Leistungen im Rahmen der Schuldenberatungen statt der persönlichen Anwesenheit auch telefonisch gleichwertig angeboten werden können.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Die Beratungstätigkeit ist eine ganzheitliche Beratung, die auf einer Beratungsbeziehung aufbaut. Insofern kann auf persönliche Beratungsgespräche nicht verzichtet werden. Schon vor dem Lockdown wurde das Instrument der telefonischen Beratung und die elektronische Übermittlung von Unterlagen in der Arbeit mit SchuldnerInnen regelmäßig genutzt. Während des Lockdowns wurde ausschließlich telefonisch beraten. Nun wird evaluiert, inwieweit in Zukunft telefonische Beratungen und die elektronische Übermittlung von Unterlagen verstärkt genutzt werden können. Als Steuerungsinstrument für die Abhaltung von Sprechtagen dient die Anzahl von vergebenen Terminen (Die tatsächlich zu den Beratungsgesprächen betreuten KlientInnen stehen erst nach dem jeweiligen Sprechtag fest.). Bei schlechter Auslastung werden Sprechtage zusammengelegt und die Termine entsprechend verschoben. Noch heuer kommen die ersten digitalen Tools zum Einsatz, die es den KlientInnen ermöglichen, Gläubigerlisten und Saldoabfragen digital zu erstellen.

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Es wird festgehalten, dass entgegen der Auffassung des LRH, eine Überprüfung der Verwendungsnachweise erfolgt ist und nach durchgeführter Vorortkontrolle die Anerkennung bestätigt wurde.

Neben den selbstverständlich zu berücksichtigenden Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird auf die Standortstärkung der steirischen

Regionen durch die Versorgung mit und die Verfügbarkeit von sozialer Infrastruktur hingewiesen. Das Prinzip der Barrierefreiheit beinhaltet unter anderem, dass in sensiblen Lebensbereichen Unterstützungsleistungen im Zugang niederschwellig zur Verfügung gestellt werden. Nicht zuletzt definiert das Arbeitsprogramm der aktuellen Steiermärkischen Landesregierung: „Soziale Anlaufstellen, Beratung und Betreuung sind eine Zukunftsinvestition für die Versorgung der steirischen Regionen.“ Ein Mindestmaß an regionaler Präsenz, unabhängig von definierten Mindest-TeilnehmerInnenzahlen, ist daher auch für die Zukunft notwendig.

Replik

Verwendungsnachweise betreffend die im Projekt „Schuldenberatungen in den Regionen“ angegebenen zu erreichenden Personenzahlen liegen dem LRH nicht vor. Eine Förderungsabwicklung als eigenständiges Projekt erachtet der LRH als nicht zweckmäßig (siehe dazu Kapitel „Förderungen“).

4.4 Wartezeiten

Als Wartezeit wird die Vorbereitungszeit zwischen der ersten telefonischen Beratung und dem persönlichen Erstgespräch definiert. Durch längere Wartezeiten im Beratungsablauf verändern sich zwischen den einzelnen Beratungen die Lebensumstände der Klienten, was laut Geschäftsführung zu einem vermehrten Aufwand in der Beratung führt (zusätzliche Ressourcen).

Laut der Geschäftsführung werden **sechs Wochen Wartezeit** von den Klienten **akzeptiert**. Eine entsprechende Berechnung und Begründung dieser Kennzahl wurde nicht vorgelegt.

Standort/Sprechtag	Durchschnittswert 2016 in Wochen	Durchschnittswert 2017 in Wochen	Durchschnittswert 2018 in Wochen
Graz	1,7	2,4	3,4
Voitsberg	3,7	2,7	2,2
Weiz	2,5	2,8	2,9
Hartberg	2,6	3,8	1,9
Leibnitz	2,7	3,3	3,9
Graz Caritas	2,4	2,2	4,3
Kapfenberg	3,1	3,6	1,9
Judenburg	1,9	1,8	1,3

Quelle: Warteliste GmbH, aufgearbeitet durch den LRH

Die Durchschnittswerte der GmbH für Wartezeiten lagen unter den sechs Wochen der akzeptierbaren Wartezeit. Die Anzahl der betreuten Klienten an den Sprechtagen wertete die GmbH nicht aus.

Der LRH stellt fest, dass die Wartezeit der Klienten von der GmbH als Indikator festgelegt wurde. Die zeitliche Festlegung von maximal sechs Wochen als akzeptierbare Wartezeit wurde nicht entsprechend begründet.

Der LRH empfiehlt der GmbH, den gewählten Indikator hinsichtlich der sechs Wochen zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Die Definition und Aufnahme von zusätzlichen Indikatoren sowie die regelmäßige Erhebung des quantifizierten Umsetzungsstandes von unterstützten Maßnahmen zur strategischen und wirkungsorientierten Ausrichtung und Steuerung von Förderungen ist bereits in Vorbereitung. Ebenso ist eine Weiterentwicklung der standardisierten Vorlagen für die durch die Förderungsnehmenden zu übermittelnden Projektberichte in Planung.

Weiters empfiehlt der LRH der A11, diesen Indikator im Förderungswesen zur Erfolgsmessung aufzunehmen.

Weiters empfiehlt der LRH der GmbH, die Anzahl der betreuten Klienten an den Sprechtagen zu erfassen und dahingehend auszuwerten, um die Auslastung zu beobachten und gegebenenfalls dem Förderungsgeber die Inanspruchnahme nachweisen zu können.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Als Steuerungsinstrument für die Abhaltung von Sprechtagen dient die Anzahl von vergebenen Terminen (Die tatsächlich zu den Beratungsgesprächen betreuten KlientInnen stehen erst nach dem jeweiligen Sprechtag fest.): Bei schlechter Auslastung werden Sprechtage zusammengelegt und die Termine entsprechend verschoben.

Im Zuge der Definition weiterer Indikatoren wird auch der Indikator „Wartezeit“ einbezogen werden.

5. PERSONAL

5.1 Allgemein

Die Personalhoheit obliegt dem alleinigen Geschäftsführer.

Für die Gesellschaft galt im Prüfzeitraum der **Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich**. Danach richtet sich die Höhe des jeweiligen Gehaltes der Mitarbeiter nach den Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen unter Berücksichtigung des Tätigkeitsinhaltes sowie der Vordienstzeiten. Die Gehaltseinstufungen erfolgen durch den Geschäftsführer und werden im Personalakt dokumentiert.

Die Mitarbeiter werden nach ihrem Einsatzgebiet je Geschäftsbereich dem jeweiligen Förderungsgeber zugeordnet. Die Anstellung wird mittels Dienstzettel verschriftlicht.

5.2 Personalplanung

Die Mitarbeiter werden vom Geschäftsführer je nach ihrer Tätigkeit den unterschiedlichen Geschäftsbereichen zugeordnet. Die Planung und Zuordnung zu den Geschäftsbereichen erfolgen im Rahmen einer Ganzjahresplanung in Monatsabschnitten und gestalten sich flexibel, je nach den zur Verfügung gestellten Förderungszuwendungen.

Sollten die getätigten Förderungszusagen des Landes Steiermark nicht für alle in der GmbH besetzten Dienstposten ausreichen, werden dienstrechtliche Maßnahmen durch Personal- bzw. Beschäftigungsausmaßkürzungen gesetzt.

Eine zielgerechte Bedarfserhebung hinsichtlich einer Gegenüberstellung von benötigten Ressourcen und Sicherstellung eines definierten Leistungsvorhalt konnte die GmbH im Prüfzeitraum nicht darlegen.

Über den Prüfzeitraum betrug der Anteil der benötigten Personalressourcen für den Geschäftsbereich Schuldenberatung 83 % der Gesamtpersonalressourcen.

Der LRH überprüfte stichprobenartig die Dienstzettel mit den übermittelten Personalabrechnungen in den Förderungsnachweisen an den Förderungsgeber. Die Angaben über das Beschäftigungsausmaß und die Angaben der Wochenarbeitszeit in der Personalabrechnung wichen teilweise voneinander ab.

Der LRH empfiehlt, die Differenzen aus Angaben im Dienstzettel und Daten in der Lohnverrechnung in Hinblick auf die Wochenarbeitszeiten zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen bzw. in den Personalakten entsprechend dokumentieren.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Es besteht keine Differenz zwischen den Daten im Personalakt und den Daten der Lohnverrechnung.

5.3 Personalstand und Personalaufwand

Die Anzahl der Mitarbeiter bzw. Vollzeitäquivalente (VZÄ) und der Personalaufwand der GmbH entwickelten sich im Prüfzeitraum wie folgt:

	2016	2017	2018	Veränderung in %
Anzahl Mitarbeiter	22	27	26	18,18
VZÄ	18,20	21,63	20,34	11,76
Gehälter	802.627,74	834.295,43	852.914,36	6,27
soziale Aufwendungen	253.308,21	271.132,31	292.551,15	15,49
Personalaufwand gesamt	1.055.935,95	1.105.427,74	1.145.465,51	8,48

Quelle: Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) GmbH, Stichtag jeweils 31.Dezember, aufbereitet durch den LRH

Im Wirtschaftsjahr 2018 entfielen 87 % des betrieblichen Aufwandes auf das Personal.

Die GmbH gab dem LRH in einer Anfragebeantwortung zum Personalstand 20,34 VZÄ bekannt; anhand von übermittelten Dienstzetteln für das Jahr 2018 betrug der Personalstand VZÄ 21,34. Die Abweichung konnte der Geschäftsführer im Rahmen der Überprüfung nicht erklären.

Ausgehend von der Auflistung der GmbH erhöhte sich der Personalstand im Prüfzeitraum von 2016 auf 2018 um 12 % (+ 2,14 VZÄ).

Der Mitarbeiterstand der GmbH setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Tätigkeit	Anzahl der Mitarbeiter
Geschäftsführung	1
Berater	15
Verwaltung	10
davon Rechnungswesen	1
davon EDV	1
davon Sekretariat	7
davon Assistenz der Geschäftsführung	1
Karenz	1
gesamt	27 (davon 1 Karenz)

Quelle: GmbH, Stand vom 4. Juni 2020, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die abweichenden Angaben zum Personalstand nicht aufgeklärt werden konnten.

Der LRH empfiehlt, hinkünftig auf eine sorgfältige Dokumentation betreffend den Personalstand zu achten.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Die Personalakten werden von der Gesellschaft lückenlos und exakt geführt. Die Daten, wie sie im Personalakt ersichtlich sind, sind deckungsgleich mit den Daten, die von der Lohnverrechnung verwendet werden und ebenso deckungsgleich mit den Daten, wie sie in der Förderabrechnung dargestellt sind.

Der LRH hat diesbezüglich Divergenzen festgestellt. Diese basieren darauf, dass der LRH von der Gesellschaft lediglich die Dienstverträge angefordert und nicht die kompletten Personalakten eingesehen hat. Bei geringfügigen Änderungen im Dienstverhältnis (z. B. bei befristeter Änderung des Wochenstundenausmaßes) werden Änderungsmitteilungen ausgestellt, von DienstnehmerIn und DienstgeberIn unterzeichnet, der Lohnverrechnung übermittelt und im Personalakt verwahrt und den Förderabrechnungen zugrunde gelegt. Diese Änderungsmitteilungen hat der LRH nicht eingesehen. Ebenso hat der LRH keine Dokumente über die Auflösung von Dienstverhältnissen eingesehen und kommt daher zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Der LRH hat alle Dienstverträge, in denen im Prüfzeitraum ein Beschäftigungsverhältnis aufrecht war, angefordert und übermittelt bekommen. Ein Dienstverhältnis im Ausmaß von 38 Wochenstunden endete am 31.01.2018. Nachdem der LRH Auflösungen von Dienstverhältnissen nicht angefordert hat, musste er bei der

Addition der Dienstverträge auf 21,34 Vollzeitäquivalent kommen. Richtig sind aber die von der Gesellschaft bekannt gegebenen 20,34.

Replik

Der LRH überprüfte die Darstellung der Mitarbeiterliste für das Jahr 2018, die dazugehörigen übermittelten Dienstzettel sowie die Angaben des Geschäftsführers der VZÄ zum jeweiligen Stichtag 31. Dezember. Zusätzlich erfolgte vor Ort stichprobenartig die Einsicht in diverse Personalakte.

Auf die errechnete Differenz der VZÄ im Jahr 2018 wurde der Geschäftsführer hingewiesen und um Erklärung ersucht. Während der Prüfung und nach mehrmaliger Nachfrage erfolgte die Beantwortung nur unzureichend.

5.4 Stellenbeschreibungen, Einstufungen

Stellenbeschreibungen finden sich zu den Tätigkeiten Schuldnerberatung, Schuldnerberatung Existenzsicherung, Sekretariat, EDV-Management, Back Office, Teamleitung, Qualitätsbeauftragter und Finanzbuchhaltung (FIBU).

Weiters war im Prüfzeitraum die Stelle des „CO-Trainers“ ohne nähere Definition besetzt. Der Inhalt dieser Tätigkeit ist weder in einer Stellenbeschreibung noch im Kollektivvertrag geregelt. Aktuell ist diese Stelle nicht besetzt.

Stichprobenartig¹⁴ wurde Einschau in Personalakte genommen und festgestellt, dass die Gehaltseinstufungen dokumentiert waren.

Der LRH empfiehlt der GmbH, auch künftig darauf zu achten, dass sämtliche Stellenbeschreibungen vorliegen, insbesondere sich die Gehaltseinstufung in eine bestimmte Verwendungsgruppe der Gehaltstabelle danach richtet und dokumentiert ist.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

¹⁴ Zufallsstichprobe

5.5 Lohnverrechnung

Die Lohnverrechnung übernimmt der Gesellschafter Caritas für die GmbH gegen Bezahlung eines Entgeltes von € 9.552,27, das sind € 30,26 je Mitarbeiter.

Vom Land Steiermark wurden im Prüfzeitraum Kostenbeiträge für Leistungen der Personalverrechnung und -verwaltung bis 2018 in Höhe von € 11,50 (ab 2019 € 12,70) verrechnet.

Der LRH stellt eine vergleichsweise hohe Entgeltverrechnung für die Leistung der Lohnverrechnung durch den Gesellschafter Caritas fest.

Der LRH empfiehlt der GmbH, die Kosten zu evaluieren und allenfalls Vergleichsangebote einzuholen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

*Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:
Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.*

5.6 Reisekostenabrechnung

Im Wesentlichen fallen Reisekosten für die Dienstverrichtung an Sprechtagorten, Tagatzungen vor Gericht und Fortbildungen an.

Die Reisekostenerfassung erfolgt durch die Mitarbeiter in Excel. Grundlage für die Ausbezahlung von Reisekostensätze ist die Betriebsvereinbarung über Dienstreisen. Die Überprüfung der Reisekostennachweise auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch das Sekretariat, die inhaltliche durch den direkten Vorgesetzten zwischen 8. und 15. des Folgemonats vorgenommen. Geschäftsführer, FIBU bzw. Qualitätsbeauftragter sind für die Stichprobenkontrolle verantwortlich.

Verbucht wurden die Reisekosten unter folgenden fünf FIBU-Konten:

- Reisekosten, km-Geld
- sonstige Reisekosten 10%
- sonstige Reisekosten 0%
- Reisekosten, Diäten
- Reisekosten, diätenpflichtig

Die Betriebsvereinbarung für Dienstreisen hält dazu folgendes fest:

„Den MitarbeiterInnen sind die durch eine Dienstreise entstehenden Kosten gegen die Vorlage entsprechender Belege zu ersetzen [...]

Grundsätzlich stimmt der Dienstgeber der Nutzung des Privat-Kfz zur Durchführung von Dienstreisen zu [...]

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche auf Reisekostenersatz. Über die dienstlich gefahrenen Kilometer ist ein Fahrtenbuch entsprechend den rechtlichen Bestimmungen zu führen.

Für die Bereitstellung des mit der Dienstreise verbundenen persönlichen Mehraufwandes für Verpflegungen und Unterkunft erhält die Dienstnehmerin Taggeld und ein Nächtigungsgeld [...]“

Betreffend Abrechnungen bei Fortbildungen wurde keine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Im Jahr 2010 stellte die GmbH die Kosten der Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln der Reise mit dem privaten PKW unter Berücksichtigung der Reisezeit gegenüber. Damaliges Ergebnis war, dass die Reise mit dem privaten PKW günstiger ist als mit öffentlichen Verkehrsmitteln. In der Zwischenzeit wurden weitere Sprechtagsstandorte etabliert.

Der LRH überprüfte stichprobenartig die Reiseabrechnungen der Mitarbeiter für den Sprechtag Voitsberg für 2018. Demnach wurde der Sprechtag Voitsberg öfters als 40-mal angefahren bzw. mit dem Dienstgeber abgerechnet; dies steht sohin im Widerspruch mit den angegebenen Sprechtagen.

Der LRH stellt fest, dass die angegebene Anzahl der in den Regionen durchgeführten Sprechtage von den durch die Mitarbeiter vorgelegten Dienstreiseabrechnungen abweicht.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Die ermittelte Abweichung betrifft den Sprechtag Voitsberg im Jahr 2018. Hier wurde in der Aufstellung über alle abgehaltenen Sprechtage, die für den LRH erstellt wurde, irrtümlicherweise der Wert 40 eingetragen, tatsächlich wurden 2018 aber 42 Sprechtage in Voitsberg abgehalten.

Der LRH empfiehlt, ein funktionierendes Kontrollinstrument bei der Abrechnung der Dienstreisen einzuführen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

*Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:
Sämtliche Dienstreisen, die von MitarbeiterInnen abgerechnet werden, werden durch das Sekretariat geprüft und danach vom Geschäftsführer genehmigt. Es kann ausgeschlossen werden, dass nicht getätigte Dienstreisen abgerechnet werden. Es wird daher ein 4-Augen-Prinzip eingehalten.*

Replik

Laut den vom Geschäftsführer übermittelten und abgerechneten Dienstreisen wurden die Sprechtag in Voitsberg 44-mal abgehalten. Diese stehen im Widerspruch zu den nun vom Geschäftsführer angegebenen 42 Sprechtagen.

Die grundsätzliche Zustimmung zur Nutzung des Privat-KFZ ist zu überdenken.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

*Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:
Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.*

Der LRH empfiehlt daher weiters und in Hinblick auf die infrastrukturellen Änderungen des öffentlichen Verkehrssystems, diese Vorgehensweise neuerlich zu überprüfen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

*Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:
Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.*

Dienstreisemodalitäten

Die Dienstreisemodalitäten der GmbH unterscheiden sich auszugsweise in folgenden wesentlichen Punkten vom Steiermärkischen Landesreisegebührengesetz (Stmk. L-RGG):

- generelle Verrechnung von Kilometergeld vs. vorwiegende Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels bzw. Benützung eines dem Bediensteten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges
- Verrechnung bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer vs. erst ab mehr als zwei gefahrenen Kilometern
- keine Unterscheidung zwischen Dienstverrichtung am Dienstort und Dienstreise vs. klare Trennung von Dienstort und Dienstreise
- Zuschlag ab zehn Stunden-Ausbleibezeit (1:1,5) vs. kein Zuschlag (maximale Ausbleibezeit 12,5 Stunden)
- Belegabrechnung vs. Tagesgebühren für Verpflegung

Die Mitarbeiter legen in der Reiseabrechnung die Fahrtkosten (km-Geld, Fahrkartenticket etc.) vor. Hinsichtlich der Diäten werden entweder die entsprechenden Tagsätze je nach Ausbleibzeit oder die Restaurantrechnungen (Verpflegungskosten) in voller Höhe erstattet.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum Verpflegungskosten nach Vorlage der Rechnungen ohne Festlegung einer Wertobergrenze, also in voller Höhe, erstattet wurden. Diese Praxis ist im Sinne der wirtschaftlichen Verwendung von öffentlichen Förderungsmitteln zu hinterfragen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

*Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:
Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.*

Reisekosten

In Zusammenhang damit wird die Entwicklung der Reisekosten im Prüfzeitraum dargestellt.

	2016	2017	2018
Reisekosten gesamt	31.200,48	35.044,44	34.983,68
Reisekosten km-Geld	19.712,92	22.127,94	22.960,78

Quelle: FIBU-Konten der GmbH, aufbereitet durch den LRH

Die Reisekosten stiegen im Prüfzeitraum um 12 %.

Der LRH empfiehlt daher eine generelle Evaluierung der Abrechnungen von Dienstreisen in Hinblick auf eine sinngemäße Anwendung des Stmk. L-RGG.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

*Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:
Die Reisekosten in der Maßnahme „Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark“ stiegen von € 24.658,43 im Jahr 2016 auf € 25.524,06 im Jahr 2018, das entspricht 3,5%. Dieser geringen Steigerung steht eine stark gestiegene Anzahl von besuchten Tagsatzungen von 434 (2016) auf 713 (2018) gegenüber.*

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage des Angebots der Schuldnerberatung sind in der Gesellschaft zusätzliche Reisekosten entstanden, die refundiert wurden.

*Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:
Eine sinngemäße Aufnahme der Bestimmungen des Stmk. Landes-Reisegebühren-gesetzes in die Förderverträge wird seitens der Abteilung 11 geprüft.*

5.7 Sonstige Aufwendungen

Die Konten „Freiwillige Sozialaufwendungen“ bzw. „Sonstige Personalaufwendungen“ enthalten im Prüfzeitraum die Kosten für die Weihnachtsfeier bzw. für den jährlichen Betriebsausflug und diverse Repräsentationsaufwände. Darüber hinaus wurden den Mitarbeitern der GmbH bei deren Ausscheiden beispielsweise Gutscheine im Ausmaß von je € 100,-- gewährt.

Hinsichtlich des Kontos „Aufwendungen für Mitarbeiterseminare“ wurde festgestellt, dass alle Mitarbeiter bei den monatlichen Teambesprechungen am Standort Graz gepflegt werden und dies von der GmbH bezahlt wird. Die Mitarbeiter, die vom Standort Kapfenberg anreisen, erhalten im Gegenzug keine Diäten.

Von Seiten der GmbH wurde mitgeteilt, dass derartige Aufwendungen auch mit Förderungsmitteln des Landes Steiermark abgedeckt wurden.

In Hinblick auf die nunmehr überwiegende Finanzierung der Gesellschaftstätigkeit durch Landesmittel empfiehlt der LRH eindringlich, auf eine sparsame Mittelverwendung in diesem Bereich zu achten.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

5.8 Arbeitszeiterfassung

Mit dem Betriebsrat schloss die Geschäftsführung der GmbH die **Betriebsvereinbarung** für die Arbeitszeit ab.

Diese legt unter anderem fest:

„Jede Mitarbeiterin hat Aufzeichnungen über Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit zu führen. Die Aufzeichnungen werden in einer entsprechenden Datei oder Anwendung elektronisch geführt und vom Dienstgeber verwaltet.

Diese Aufzeichnungen werden am Monatsende von der zuständigen Teamleiterin überprüft und abgezeichnet...“

Die Zeiterfassung erfolgt selbstständig von den Mitarbeitern in Excel, am Ende des Monats die Freigabe durch den Geschäftsführer.

Im Prüfzeitraum fanden sich Abweichungen zwischen den händisch geführten Arbeitszeit- und Leistungsaufzeichnungen der Mitarbeiter und den in anderen Systemen

vom Geschäftsführer dokumentierten abgehaltenen Sprechtagen und den zugehörigen Reiseabrechnungen.

Darüber hinaus wird vom Geschäftsführer angegeben, dass zwar Überstunden anfallen, aber aufgrund der flexiblen Arbeitszeitgestaltung der Mitarbeiter nicht ausbezahlt, sondern in Form von Zeitausgleich in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der Abweichungen betreffend die Aufzeichnung der Arbeitszeit und der durchgeführten Leistungen (Sprechtage) empfiehlt der LRH dem Geschäftsführer, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht derartige Mängel zu unterbinden.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

*Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:
Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.*

Der LRH empfiehlt zur Gewährleistung eines optimierten Ressourceneinsatzes, die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung zu überlegen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

*Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:
Die Zeiterfassung erfolgt EDV-basiert (Excel). Eine allfällige Umstellung des bestehenden Systems wird geprüft.*

5.9 Exkurs Betriebsvereinbarungen

Mit dem Betriebsrat schloss die Geschäftsführung der GmbH folgende **Betriebsvereinbarungen** ab:

- Betriebsvereinbarung Arbeitszeit
- Betriebsvereinbarung Dienstreisen
- Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des Kollektivvertrages (KV) BAGS in der Schuldnerberatung Steiermark GmbH

Die Betriebsvereinbarungen wurden zwischen dem Geschäftsführer und dem Angestelltenbetriebsrat der GmbH geschlossen und gelten für alle Arbeitnehmer der GmbH, die dem KV BAGS unterliegen. Die Betriebsvereinbarung Arbeitszeit ist seit 1. Jänner 2009 und die Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des KV BAGS in der Schuldnerberatung Steiermark GmbH seit 28. November 2008 in Kraft. Die Betriebsvereinbarung Dienstreisen ist seit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der LRH empfiehlt, die Betriebsvereinbarung unter Berücksichtigung der Empfehlung dieses Berichtes zu evaluieren und neu zu fassen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Im Zuge des Überganges des Betriebes gem. § 3 AVRAG (Betriebsübergang) trat die Gesellschaft in die Dienstverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten ein. § 3 AVRAG Abs. 2 regelt die Weitergeltung der bestehenden Betriebsvereinbarungen.

Replik

Die Gültigkeit der Betriebsvereinbarungen steht außer Zweifel, daher empfiehlt der LRH auch, die Evaluierung und Anpassung aufgrund der gemäß diesem Prüfbericht bereits nachgekommenen bzw. in Bearbeitung stehenden Empfehlungen vorzunehmen.

6. GEBARUNG

Die erforderlichen Mittel für die Tätigkeit der GmbH können gemäß Gesellschaftsvertrag durch Subventionen seitens der öffentlichen Hand, Kostenbeiträge und Kostenersätze für die geleisteten Dienste, Gesellschaftskapital, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht werden. Die Gewinnerzielungsabsicht wird entsprechend dem Zweck der Gesellschaft ausgeschlossen. Gewinne sind einer Rücklage zuzuführen und dürfen lediglich zur Gemeinnützigkeit verwendet werden.

6.1 Gewinn- und Verlustrechnung

	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Umsatzerlöse			
Subventionen	1.065.429,21	1.193.724,02	1.234.224,66
Maßnahmen	120.049,09	39.637,58	36.374,28
sonstige Erlöse	18.260,97	28.748,44	29.984,45
∑ Umsatzerlöse	1.203.739,27	1.262.110,04	1.300.583,39
sonstige betriebliche Erträge	4.713,96	4.869,82	5.181,52
übrige			
∑ sonstige betriebliche Erträge	4.713,96	4.869,82	5.181,52
Personalaufwand			
Gehälter	802.627,74	834.295,43	852.914,36
soziale Aufwendungen	253.308,21	271.132,31	292.551,15
∑ Personalaufwand	1.055.935,95	1.105.427,74	1.145.465,51
Abschreibungen			
auf Sachanlagen	4.617,78	6.953,10	3.491,56
∑ Abschreibungen	4.617,78	6.953,10	3.491,56
sonstige betriebliche Aufwendungen			
Gebühren und Beiträge	344,33	256,32	808,13
Mitgliedsbeiträge	510,00	515,00	638,00
Instandhaltung	200,92	1.373,62	695,06
Betriebskosten	14.464,26	13.859,93	13.839,35
Versicherungen	4.281,27	4.114,01	4.475,72
Transportaufwand	0,00	0,00	15,59
Reise- und Fahrtaufwand	31.196,85	35.037,92	34.970,37

Post und Telekommunikation	12.362,89	11.863,15	13.613,52
Mietaufwand	49.668,38	49.034,20	49.122,77
Leasing	6.938,88	7.488,38	12.834,14
Büro- und Verwaltungsaufwand	5.867,48	6.237,91	9.946,71
Spesen des Geldverkehrs	1.111,41	1.097,08	1.017,26
Aufwand für Werbung	1.625,53	1.090,90	1.659,08
Rechts- und Beratungsaufwand	16.768,38	22.360,53	22.661,27
diverse betriebliche Aufwendungen	172,74	227,30	84,73
∑ sonstige betriebliche Aufwendungen	145.513,32	154.556,25	166.381,70
Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis Z 5)	2.386,18	42,77	- 9.573,86
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	221,74	54,16	36,52
Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 7 bis Z 7)	221,74	54,16	36,52
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	2.607,92	96,93	- 9.573,86
Auflösung von Gewinnrücklagen	0,00	0,00	9.537,34
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	2.607,92	96,93	0,00
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00

Quelle: GuV GmbH, Stand 31. Dezember 2018, aufbereitet durch den LRH

Die erforderlichen Mittel für die Tätigkeit der GmbH im Prüfzeitraum wurden zu 73 % vom Land Steiermark erbracht.

Der Jahresfehlbetrag im Jahr 2018 ließ sich im Wesentlichen auf ausfallende Eigenerträge und den Anstieg der zu erwartenden Dotierung der Abfertigungsrückstellungen mit € 11.800,-- aufgrund des niedrigen Zinssatzes zurückführen. Dieser war um € 3.000, -- höher als geplant.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen im Prüfzeitraum um 14 %. Die Entwicklung der einzelnen Aufwandsarten ist weitgehend nachvollziehbar.

6.1.1 Externe Beratungsleistungen

Die GmbH vergibt seit mehreren Jahren die Wirtschaftsprüfung ohne vorhergehende Ausschreibung und Angebotseinholung an einer Wiener Kanzlei. Gleichzeitig werden auch Steuerberatungsleistungen derselben Kanzlei in Anspruch genommen. Zusätzlich wurden Repräsentationsaufwände im Zusammenhang mit der Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungskanzlei verbucht.

Die GmbH nahm während des gesamten Prüfzeitraumes sowohl Steuerberatungsleistungen als auch Wirtschaftsprüfungstätigkeiten von derselben Kanzlei in Anspruch.

Der LRH würdigt, dass eine Wirtschaftsprüfung durchgeführt wurde, obwohl dazu keine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht.

Der LRH empfiehlt dennoch zur Wahrung der Objektivität und Wirtschaftlichkeit, die Dienstleistung der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuerberatung nicht immer vom selben Auftragnehmer erbringen zu lassen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Die Entscheidung über die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt den Gesellschaftern. In der Steuerberatung fallen nur steuerliche Vertretungsangelegenheiten an. Den GesellschafterInnen der Schuldnerberatung Steiermark GmbH ist die ordentliche Führung der Gesellschaft ein zentrales Anliegen. Sie haben dafür einen Aufsichtsrat eingerichtet, in dem auch VertreterInnen der Fördergeber den Geschäftsverlauf und die Gebarung des Unternehmens kontrollieren. Darüber hinaus wird seit Gründung jedes Jahr die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer veranlasst. Zentrales Thema bei dieser Prüfung ist die ordnungsgemäße Abrechnung sämtlicher Förderungen, da sie die wesentliche Einnahmequelle der Gesellschaft sind. Im Prüfzeitraum hat das AMS Steiermark die Buchhaltungsagentur des Bundes mit der Prüfung der Förderabrechnung der Maßnahme „Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark“ beauftragt. Bei allen diesen Prüfungen gab es nie substantielle Beanstandungen, sondern wurde vielmehr die vorbildliche Abwicklung der Abrechnungen gelobt. Die Schuldnerberatung Steiermark GmbH ist nach ISO 9001 zertifiziert. Dabei wird ein zentrales Augenmerk auf die Steuerung des Unternehmens, auf effiziente Arbeitsabläufe und auf Kundenorientierung gelegt.

6.1.2 Aufwand für EDV und Telekommunikation

Der Aufwand für EDV und Telekommunikation ließ sich im Prüfzeitraum wie folgt aufschlüsseln:

	2016	2017	2018
EDV-Ausstattung	296,00	715,33	929,99
Software	4.389,44	1.954,36	1.497,28
Investitionen gesamt	4.685,44	2.669,69	2.427,27
Miete/Wartung Telefonanlage	4.843,44	4.843,44	4.909,44
Miete/Leasing Kopierer	3.047,56	2.841,21	3.151,33
Schriftsätze WebERV ¹⁵	685,80	645,90	995,40
Telefongebühren	1.540,98	1.415,28	1.539,93
Mobiltelefongebühren	1.301,01	1.645,28	1.911,43
Telefon Standleitung	5.626,80	5.434,93	5.355,90
Leasing Server	6.938,88	6.938,88	1.156,48
Wartung Server		549,50	11.677,66
EDV Aufwand	3.142,28	2.681,82	5.571,17
Aufwand gesamt	27.126,75	26.996,24	36.268,74
sonstige betriebliche Aufwendungen	145.513,33	154.566,25	166.381,70
in % der sonstigen betrieblichen Aufwendungen	19	17	22

Quelle: FIBU-Konten der GmbH, Stand 31. Dezember 2018, aufbereitet durch den LRH

Die GmbH verfügte im Prüfzeitraum über eine eigene EDV-Infrastruktur (Server- und Netzwerkeinrichtung). Neben der üblichen Standardsoftware wird in der GmbH mit dem „jurXpert“ ein weiteres EDV-Werkzeug verwendet. Dabei handelt es sich um eine Anwendungssoftware der Österreichischen Schuldenberatungen. Sämtliche Leistungen werden in dieser Software dokumentiert, Termine und Aufgaben verwaltet und alle eingehenden, beratungsrelevanten Dokumente abgelegt (elektronisch geführte Akten). Die Beschaffung erfolgte durch die GmbH. Die Ressourcen der Gesellschafter bei Beschaffungsvorgängen durch Preisvorteile aufgrund höherer Auftragsvolumen und Infrastruktur wurden kaum genutzt.

¹⁵ elektronischer Rechtsverkehr

Weiters verfügte die GmbH im Prüfzeitraum über mehrere Standleitungstelefone und Diensthandys. Die Gebührenvereinbarungen wurden mit unterschiedlichen Anbietern abgeschlossen. Für die Diensthandys bestanden teilweise Wertkartentarife, teilweise der von Seiten der Caritas verhandelte Tarif mit einem Mobilfunkanbieter.

Die laufenden Aufwendungen für EDV und Telekommunikation¹⁶ stiegen im Prüfzeitraum um 34 %. Der Kostenanstieg begründet sich im Wesentlichen mit den Kosten der Server-Wartung. Eine Nutzung der Ressourcen und der Infrastruktur mit dem Gesellschafter besteht diesbezüglich nicht.

Die Aufwendungen für EDV und Telekommunikation machten im Wirtschaftsjahr 2018 22 % der sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus.

Der LRH empfiehlt der GmbH zu prüfen, ob Ressourcen der Gesellschafter kostengünstig genutzt werden können.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Günstige Konditionen der GesellschafterInnen wurden im Prüfzeitraum bereits genutzt:

- *Stromversorgung Graz (bfi)*
- *Festnetztelefonie (Caritas)*
- *Handytelefonie (Caritas)*
- *Büromaterial einschließlich Kopierpapier (bfi)*
- *Büromöbel (bfi)*

Zusätzlich werden mittlerweile die EDV-Server des bfi Steiermark zu sehr günstigen Konditionen genutzt. Die Gesellschaft wird auch in Zukunft diese Möglichkeiten nutzen.

6.1.3 Supervision

Die *Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des KV BAGS in der Schuldnerberatung Steiermark GmbH* sieht unter *Punkt 9. Supervision gemäß § 35 BAGS-KV* vor, dass für jedes Team Teamsupervisionen im Gesamtausmaß von 18 Einheiten pro Jahr vorzusehen sind. „... Die Kosten trägt der Dienstgeber, soweit sie durch die AMS-Abrechnungsrichtlinien gedeckt sind. Bei darüberhinausgehendem Bedarf an Supervisionen entscheidet der Dienstgeber im Einzelfall.“

¹⁶ ohne Berücksichtigung der Investitionen

Der Geschäftsführer führt aus, dass einerseits aufgrund der belastenden Beratungsgespräche Supervisionen stattfinden. Andererseits werden auch für innerorganisatorische Themen Supervisionen in Anspruch genommen.

Die GmbH gibt an, dass im Prüfzeitraum zwei Supervisoren beauftragt wurden. Der Geschäftsführer teilt mit, dass die Auswahl aufgrund Empfehlungen der Gesellschafter und Mitarbeiter erfolgte.

Ein Berater wurde seit 2008 bestellt. Das Angebot aus diesem Jahr lag der GmbH nicht mehr vor. Die GmbH teilt mit, dass die Zusammenarbeit mit 2019 beendet wurde. Mit dem zweiten Berater erfolgte die erste Kontaktaufnahme sowie die Vereinbarung der Konditionen in mündlicher Form. Diese blieben in den vergangenen sieben Jahren unverändert. Laut GmbH handelt es sich um keinen Dauervertrag, und die Zusammenarbeit kann jederzeit beidseitig aufgelöst werden.

Der LRH stellt fest, dass sich aus der FIBU tatsächlich ergab, dass drei Supervisoren eingesetzt wurden.

Die Vertragsbeziehung zu dem vom Geschäftsführer nicht genannten Supervisor kann nicht nachvollzogen werden.

Der LRH empfiehlt der GmbH, entsprechende Vergleichsangebote einzuholen.

Weiters empfiehlt der LRH, zur Erhöhung der Rechtssicherheit schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Der LRH hat in seiner Dokumentenanforderung vom 26.05.2020 lediglich 2 Eingangrechnungen von 2 SupervisorInnen angefordert, die auch übermittelt wurden.

Die Gesellschaft wird in Zukunft die bestehenden mündlichen Vereinbarungen mit den SupervisorInnen verschriftlichen.

Replik

Richtig ist, dass zwei Eingangrechnungen angefordert wurden. Zudem wurden allerdings in derselben Anfrage die jeweiligen Vereinbarungen mit den Anbietern von Supervisoren im Jahr 2018 angefordert. Aufgrund der Durchsicht der Lieferantenliste fiel auf, dass es drei Supervisoren gab. Der Geschäftsführer nannte lediglich zwei Supervisoren. Das Vertragsverhältnis zu dem nicht genannten Supervisor blieb unbeantwortet.

6.2 Anlagevermögen

Im Prüfzeitraum lag der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen durchschnittlich bei 2 %. Das Anlagevermögen der GmbH war somit von untergeordneter Bedeutung. Ein Anlagenverzeichnis wurde im Prüfzeitraum geführt. Angeschaffte Wirtschaftsgüter wurden in der laufenden FIBU eingebucht und am Jahresende in das Anlagenverzeichnis eingetragen.

Bei der Überprüfung vor Ort stellte der LRH fest, dass die Anlagetiketten nicht vollständig auf allen Anlagengütern angebracht waren und somit ein lückenloser Abgleich des Anlagenverzeichnisses (Soll-Bestand) mit den vorhandenen Anlagen (Ist-Bestand) nicht möglich ist.

Eine ordnungsgemäße Anlageninventur kann daher nicht gewährleistet werden. Dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme durch ein den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechendes anderes Verfahren gesichert ist, konnte nicht dargelegt werden.

Der LRH empfiehlt, alle Anlagen des Anlageverzeichnisses der GmbH mit Anlagetiketten zu kennzeichnen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Aus unternehmensrechtlicher Sicht ist die Inventarisierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern nicht notwendig. Die Gesellschaft wird diese Listen mit geringwertigen EDV-Geräten, die den MitarbeiterInnen zur Erbringung der Arbeitsleistung überlassen werden (Notebooks, Handys), erstellen.

7. FÖRDERUNGEN

Im Prüfzeitraum gab es mehrere Förderungsgeber, die Förderungsmittel in folgender Höhe bereitstellten:

Förderungsgeber	2016	2017	2018
Land Steiermark A11	804.900,00	834.900,00	847.000,00
Land Steiermark A8	-	118.000,00	128.000,00
Land Steiermark A6	2.087,20	7.000,00	14.000,00
AMS Steiermark	239.504,74	239.558,20	239.843,08
AK Steiermark	20.000,00	-	10.000,00
Gemeinde	3.000,00	3.000,00	3.000,00
gesamt	1.069.491,94	1.202.458,20	1.241.843,08

Quelle: Kontoblatt GmbH, aufbereitet durch den LRH

Der LRH merkt an, dass im Prüfzeitraum die A11 Hauptförderungsgeberin war und die nachstehenden Ausführungen sich im Wesentlichen auf diese beziehen.

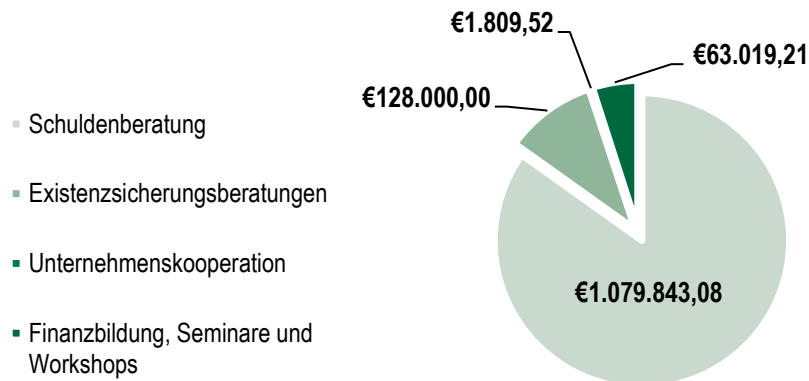
Die Geschäftsbereiche der GmbH werden im Vorfeld getrennt geplant, und es wird jeweils gesondert um Förderungen bei der jeweiligen zuständigen Stelle angesucht. Die Offenlegung aller anderen bereits vorhandenen Förderungsgeber in dem jeweiligen Förderungsansuchen wurde von der GmbH im Prüfzeitraum nicht flächendeckend vorgenommen.

7.1 Gesamteinnahmen aus Förderungen und Umsatzerlösen

	2016	2017	2018
Schuldenberatung	1.067.404,74	1.077.458,20	1.079.843,08
Existenzsicherungsberatungen	93.339,09	117.732,82	128.000,00
Betreutes Konto	-	-	-
Unternehmenskooperation	5.950,82	2.465,96	1.809,52
Finanzbildung, Seminare und Workshops	6.481,26	12.749,08	63.019,21
Jugendprävention Schulden	30.744,80	48.779,17	0,00
gesamt	1.203.920,71	1.259.185,23	1.272.671,81

Quelle: Geschäftsverlaufsbericht Schuldnerberatung GmbH, aufbereitet durch den LRH

Gesamte Einnahmen je Förderungsgegenstand



Quelle: Geschäftsverlaufsbericht Schuldnerberatung GmbH, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfzeitraum betrafen den Geschäftsbereich Schuldenberatung 81 % der Förderungsmittel, die Existenzsicherungsberatung 13 %. Beide Beratungsleistungen machten insgesamt € 3,56 Mio., somit 94 % der Förderungsmittel aus.

Die Förderungsabwicklung erfolgte im Prüfzeitraum in Form einer jährlichen „Basis-Projektförderung“. Weiters wurden für präventive Schulungsmaßnahmen Förderungsmittel zur Verfügung gestellt.

Im Prüfzeitraum gab es unterjährige Nachzahlungen in Form von Förderungen für „Unterprojekte“. Ausgefallene Beträge des AMS wurden von Seiten der A11 übernommen.

Das aus diesem Förderungsbereich gewonnene Know-how wird für die Geschäftsbereiche, die zu Eigeneträgen in Höhe von € 273.054,81 führten, genutzt (Unternehmenskooperationen, Finanzbildung Prävention).

Diese geplanten Eigeneträge wurden in den Förderungsansuchen nicht angegeben.

Naturgemäß sind Verflechtungen zwischen den Geschäftsbereichen betreffend Sachkosten, Personal usw. nicht auszuschließen. Die GmbH bekam im Prüfzeitraum von einer Gemeinde Förderungen in Höhe von € 3.000,-- für die Abhaltung eines Sprechertages im Geschäftsbereich Schuldenberatung. Im Prüfzeitraum wurde dieser Betrag weder in den Förderungsansuchen noch in den Förderungsnachweisen durchgängig abgebildet.

Der LRH stellt fest, dass die Angaben zu der Höhe der Förderungsmittel zwischen dem Kontenblatt der GmbH und dem Geschäftsverlaufsbericht abwichen.

Diese Differenzen konnten auch vom Geschäftsführer im Rahmen der Überprüfung nicht aufgeklärt werden.

Die Erlöse und Aufwendungen der GuV entsprechen weder den Beträgen aus der FIBU noch den Auszahlungsbeträgen der Förderungsverträge.

Der Geschäftsverlaufsbericht 2018 weist für den Geschäftsbereich Schuldenberatung einen Betrag von € 1.079.843,08 für das Wirtschaftsjahr 2018 aus. Die von der GmbH übermittelten Kontoauszüge betreffend die Subventionen ergeben einen Betrag in Höhe von € 1.092.843,08 für die Schuldenberatung. Dieser Betrag wird in der Einnahmen/Ausgaben-Übersicht im Förderungsnachweisformular mit € 1.089.843,08 angeführt. Die A11 erhielt im Jahr 2018 den Geschäftsverlaufsbericht und die Einnahmen/Ausgaben-Übersicht und reagierte nicht auf die Differenz.

Eine Überprüfung dieser Differenzen erfolgte von der A11 nicht.

Der LRH stellt fest, dass im Förderungsnachweis auch € 3.000,- aus den Gemeindeförderungen nicht angegeben wurden, die aus den Kontoauszügen ersichtlich sind. Die Differenz von € 10.000,- zum Geschäftsverlaufsbericht lässt sich ebenfalls nicht nachvollziehen.

Weiters stellt der LRH fest, dass für das Wirtschaftsjahr 2018 drei verschiedene Beträge für den Geschäftsbereich Schuldenberatung von Seiten der GmbH ausgewiesen wurden.

Der LRH wiederholt seine Empfehlung, sämtliche Förderungsbeträge je Förderungsgeber in den jeweiligen Ansuchen darzulegen, damit eine Gesamtübersicht über die gewährten Förderungsmittel gewährleistet ist.

Der LRH merkt an, dass im Prüfzeitraum in den jeweiligen Förderungsansuchen weder die Eigenträge noch die Subventionen der Gemeinde oder anderer Abteilungen durchgängig offengelegt wurden.

Der LRH empfiehlt, hinkünftig auf die Vollständigkeit der Angaben in den Förderungsansuchen zu achten.

Weiters empfiehlt der LRH der A11, die in den verschiedenen Berichten (Geschäftsverlaufsbericht, Einnahmen/Ausgaben-Übersicht etc.) dargelegten Zahlen zu prüfen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

In der Förderabrechnung 2018 wurden die Leistungen und Kosten, die der Stadtgemeinde Leibnitz verrechnet wurden, aus der Maßnahme „Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark“ herausgerechnet und der Stadtgemeinde verrechnet. In Zukunft werden Gemeindeförderungen im Rahmen der Abrechnung des Projektes „Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark“ dargestellt.

Richtig ist, dass die Gesellschaft verschiedene Geschäftsbereiche umfasst. Diese sind inhaltlich klar definiert. Die Geschäftsgebarung der Gesellschaft erfordert eine Trennung zwischen den verschiedenen Geschäftsbereichen. Das bedeutet, dass sowohl im Förderansuchen als auch in Förderabrechnungen nur die im jeweiligen Geschäftsbereich anfallenden Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden.

Der Geschäftsverlauf im Prüfbericht wird freiwillig erstellt. 2018 wurde dabei die Förderung der Arbeiterkammer Steiermark in der Höhe von EUR 10.000,- versehentlich nicht dem Projekt „Staatlich anerkannte Schuldenberatung“ zugeordnet. Es wurde bereits sichergestellt, dass ab dem Jahresabschluss 2019 im Geschäftsverlauf die einheitliche Leistungsdarstellung umgesetzt ist.

Seitens der Abteilung 11 wird ergänzend zur Stellungnahme der Schuldnerberatung Steiermark GmbH dazu ausgeführt:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

7.2 Förderung der A11

Um das Wirkungsziel „Menschen werden bestmöglich sozial abgesichert und ihnen soll Chancengleichheit ermöglicht werden“ umsetzen zu können, werden armutsbekämpfende Maßnahmen von der A11 gefördert.

7.2.1 Schwerpunkt Armutsbekämpfung

Die A11 gibt dazu an:

„Als zentrales sozial- gesellschaftspolitisches Ziel wurde die Verhinderung und Bekämpfung von Armut definiert. Das Sozialressort des Landes Steiermark stellte neben den gesetzlichen Leistungen wie die Bedarfsorientierte Mindestsicherung und die Wohnunterstützung, ergänzend Angebote zur Verfügung. Insbesondere sollten die ergänzenden Angebote spezifischen Problemlagen wie Überschuldung oder Wohnungslosigkeit begegnen und soziale Inklusion von Menschen fördern, die von Armut betroffen bzw. bedroht waren.

Die wesentlichen Zielsetzungen waren:

- *Der Armutgefährdung präventiv zu begegnen.*
- *Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit zu verhindern bzw. Menschen bestmöglich in bereits bestehenden Notsituationen zu unterstützen.*
- *Menschen, die insbesondere im Hinblick auf Schulden in eine Notsituation geraten sind, dabei zu unterstützen, ihre finanzielle Existenzsicherung wieder eigenständig übernehmen zu können.*
- *Sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken und Bewusstsein zu schaffen für Mechanismen und Problemlagen, welche Armut erzeugen oder mit Armut einhergehen.*

Unter dem Schwerpunkt *Armutsbekämpfung* wurden insbesondere folgende Maßnahmen unterstützt:

- *Beratungsangebote und Maßnahmen zur Unterstützung im Umgang mit Schulden.*
- *Maßnahmen gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit bzw. zur Betreuung und Unterstützung Betroffener bei Wohnungs- und Obdachlosigkeit.*
- *Maßnahmen zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe von armutsgefährdeten Personen.“*

Seitens der A11 ist eine inhaltliche Einschätzung der Zielerreichung (Beitrag zur Armutsbekämpfung) auf Basis der übermittelten Berichte des Förderungsnehmers möglich.

Über die Verschuldungssituation der Klienten nach erfolgter Schuldenberatung wurden keine Aufzeichnungen von Seiten der GmbH geführt.

Ab dem Jahr 2017 setzte die A11 zwar einen Schwerpunkt zum Thema Armutsbekämpfung, die Messung der Umsetzung des Wirkungszieles und die damit verbundene erfolgreiche Armutsbekämpfung durch die Schuldenberatung konnte vom LRH nicht nachvollzogen werden. Die Angabe der Klientenanzahl erscheint dem LRH als nicht ausreichend.

Der LRH empfiehlt der A11, einen aussagekräftigen Indikator zu definieren, um die Wirkung zu messen.

Der LRH empfiehlt weiters zu prüfen, wie gerade in Hinblick auf den Unternehmensgegenstand der GmbH Aufzeichnungen zur Verschuldungssituation der Klienten auch nach erfolgter Schuldenberatung geführt werden können.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Die Gesellschaft verwendet die personenbezogenen Daten der KlientInnen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des Auftrages der KlientInnen. Eine Datenerhebung nach abgeschlossener Beratungsbeziehung ist rechtlich nicht gedeckt.

Replik

Der rechtliche Rahmen kann dafür geschaffen werden. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass bei Beauftragung von Studien diesbezüglich ebenfalls keine rechtlichen Hindernisse der Datenerhebung gegenüberstanden.

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Die Definition und Aufnahme von zusätzlichen Indikatoren sowie die regelmäßige Erhebung des quantifizierten Umsetzungsstandes von unterstützten Maßnahmen zur strategischen und wirkungsorientierten Ausrichtung und Steuerung von Förderungen ist bereits in Vorbereitung. Ebenso ist eine Weiterentwicklung der standardisierten Vorlagen für die durch die Förderungsnehmenden zu übermittelnden Projektberichte in Planung. Insbesondere aufgrund der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die soziale und wirtschaftliche Situation der SteirerInnen wird eine vertiefte, begleitende Analyse der Entwicklungen als wichtig erachtet.

7.2.2 Mitteleinsatz

Im Vergleich der Geschäftsbereiche Schuldenberatung (gefördert durch die A11) und der Existenzsicherungsberatung (gefördert durch die A8) stellte sich die Relation der zur Verfügung gestellten Förderungsmittel im Jahr 2018 wie folgt dar:

Förderungsgeber	Geschäftsbereich	Geplante Klienten	Betreute Klienten	Förderungsmittel
A11	Schuldenberatung	2.000	5.584	840.000
A8	Existenzsicherungsberatung	461	229	128.000

Quelle: Förderansuchen der GmbH, 2018, aufbereitet durch den LRH

Sowohl die benötigte Infrastruktur, als auch das eingesetzte Personal, sowie die Beratungsleistung sind in den Geschäftsbereichen vergleichbar. Die Förderungen erfolgten jedoch durch unterschiedliche Förderungsgeber.

Die geplante Anzahl von 2.461 Klienten wurde durch die tatsächliche Anzahl von 5.813 betreuten Klienten übertroffen.

Der LRH stellt fest, dass hinsichtlich der Klientenanzahl und der monetären Bewertung große Planungsungenauigkeiten bestanden.

Der LRH empfiehlt eine Vereinheitlichung hinsichtlich der geförderten Leistungen und deren Indikatoren sowie der verschiedenen Förderungsgeber.

Der LRH weist darauf hin, dass die Zuständigkeit betreffend die Existenzsicherungsberatung seit 2019 nicht mehr bei der A8, sondern beim Gesundheitsfonds Steiermark liegt.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Die Vereinheitlichung der Darstellung der KlientInnenzahlen wurde bereits veranlasst und sämtliche Berichte für das Jahr 2019 greifen auf die gleichen Zahlen zu. Die Maßnahme „Existenzsicherungsberatung für GlücksspielerInnen und Angehörige“ unterscheidet sich in den Zielen und in den Indikatoren wesentlich von der „Staatlich anerkannten Schuldenberatung Steiermark“ (siehe oben: „Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Gesellschaft“). Eine wesentliche Voraussetzung für die Zielerreichung in der Existenzsicherungsberatung ist die intensivere Beratungsmöglichkeit mit den entsprechend sichergestellten verstärkten Ressourcen.

7.2.3 Berichtswesen der GmbH im Geschäftsbereich Schuldenberatung

Der Geschäftsverlaufsbericht wurde der A11 in den Jahren 2016 und 2018 übermittelt. Im Jahr 2017 erfolgte keine Übermittlung des Geschäftsverlaufsberichtes.

Weiters gab es einen „Eckdaten-Bericht“¹⁷ sowie einen „GmbH-Bericht“, der als Tätigkeitsbericht an die A11 im Jahr 2017 und 2018 übermittelt wurde. Eine Überprüfung der Validität der angegebenen Klientenanzahlen erfolgte seitens der A11 nicht. **Die Berichte wichen hinsichtlich der Angabe der Klienten zuletzt im Jahr 2018 um 52 % ab.**

Berichte der GmbH (Bezeichnung)	Klienten 2016	Klienten 2017	Klienten 2018
Geschäftsverlaufsbericht	5.598	5.089	5.640
Eckdaten	4.940	5.249	5.584
GmbH-Bericht	5.201	3.019	2.723

Quelle: Berichte der GmbH, aufgearbeitet durch den LRH

¹⁷ Dieser Bericht hat gem. IO an den Dachverband zu gehen.

Der LRH stellt fest, dass in diversen Berichten und übermittelten Unterlagen abweichende Leistungsdaten vorgelegt wurden. Die Richtigkeit und Aussagekraft dieser vorgelegten Leistungsdaten ist aus Sicht des LRH daher anzuzweifeln.

Der LRH merkt an, dass die A11 im Prüfzeitraum einerseits nicht alle Berichte erhielt und andererseits keine Überprüfung hinsichtlich der im Förderungsansuchen festgelegten Indikatoren vornahm.

Der gemäß der IO definierte „Eckdatenreport an den Dachverband“ wurde vom Förderungsgeber A11 im Prüfzeitraum nicht angefordert.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Die Gesellschaft hat aufgrund der Erkenntnisse ein einheitliches Berichtswesen etabliert (siehe oben „Anzahl der KlientInnen“).

Leistungsdaten, die den Abrechnungen zugrunde liegen, sind die Leistungszeiten. Diese werden einheitlich ausgewertet und allen Förderabrechnungen zugrunde gelegt. Bei diesen Leistungsdaten gab es keine Divergenzen, sondern bei der Anzahl der betreuten bzw. beratenen KlientInnen (siehe oben: „Anzahl der KlientInnen“).

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Ad „Der LRH merkt an, dass die A11 im Prüfzeitraum einerseits nicht alle Berichte erhielt und andererseits keine Überprüfung hinsichtlich der im Förderungsansuchen festgelegten Indikatoren vornahm.“

Entgegen der Auffassung des LRH ist festzuhalten, dass diese Überprüfung vorgenommen wird. Es werden sowohl das Konzept als auch die definierten Indikatoren im Zuge einer fachlich-inhaltlichen Stellungnahme im Rahmen der Überprüfung der Förderansuchen als auch im Zuge der fachlich-inhaltlichen Verwendungsnachweise (Projektbericht) überprüft und dokumentiert.

Gemäß SHG können spezielle Beratungsdienste zur Schuldenberatung im Sinne sozialer Dienste erbracht und gefördert werden. Die Schuldenberatung der GmbH kann wesentlich zum Schwerpunkt Armutsbekämpfung beitragen. Dies kann mit aussagekräftigen Indikatoren auf Basis eines validen Berichtswesens der GmbH gemessen werden.

Der LRH empfiehlt daher der GmbH, das Berichtswesen zu vereinheitlichen und einen Mindeststandard zu etablieren. Der Mindeststandard sollte sich an den gesetzlich festgelegten Eckdaten im Sinne der IO orientieren.

Der LRH empfiehlt der A11, den Indikator „betreute Klienten“ neu zu bewerten und aussagekräftige Indikatoren für die Wirkungsmessung und als Grundlage für das Förderungswesen zu definieren. Daraus ergibt sich auch eine bessere Planungsgenauigkeit hinsichtlich der für den gewünschten Leistungsvorhalt notwendigen Ressourcen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Die Vereinheitlichung der Darstellung der KlientInnenzahlen wurde bereits veranlasst und sämtliche Berichte für das 2019 greifen auf die gleichen Zahlen zu (siehe oben „Anzahl der KlientInnen“). Zur Planung für die notwendigen Ressourcen sind die Nachfrage, die Auslastung und der Output wichtige Grundlagen (siehe oben Steuerung der „Staatlich anerkannten Schuldenberatung“).

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Die Definition und Aufnahme von zusätzlichen Indikatoren sowie die regelmäßige Erhebung des quantifizierten Umsetzungsstandes von unterstützten Maßnahmen zur strategischen und wirkungsorientierten Ausrichtung und Steuerung von Förderungen ist bereits in Vorbereitung. Ebenso ist eine Weiterentwicklung der standardisierten Vorlagen für die durch die Förderungsnehmenden zu übermittelnden Projektberichte in Planung. Insbesondere aufgrund der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die soziale und wirtschaftliche Situation der SteirerInnen wird eine vertiefte begleitende Analyse der Entwicklungen als wichtig erachtet.

7.3 Förderungen des Geschäftsbereiches Schuldenberatung durch die A11

Förderungsgegenstand ist die als Projekt definierte Schuldenberatung, aufgeschlüsselt in Personalkosten, Investitionen und Sachkosten. Im Prüfzeitraum wurden weitere der Schuldenberatung untergeordnete Projekte gesondert gefördert.

Die Förderungen waren entsprechend den Modalitäten der RRL in der jeweiligen gültigen Fassung abzuwickeln. Im Wesentlichen waren für die Förderung durch das Land Steiermark die Antragstellung, Prüfung des Förderungsansuchens, Tätigkeitsberichte des Förderungsnehmers, Förderungsverwendungsnachweise, die fachliche Stellungnahme des Fachreferates, ein entsprechender Regierungssitzungsantrag und Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung sowie die vertragliche Vereinbarung maßgebend.

Laut A11 wurde die Förderungssumme unter Heranziehung der Erfahrungswerte der in der Vorzeit umgesetzten Leistungsabwicklungen, der Kosten und Finanzplanung der GmbH sowie der budgetären Möglichkeiten des Landes Steiermark festgelegt.

Die Förderungen im Rahmen der Schuldenberatung im Überblick:

Zeitraum	Förderungsgegenstand	Höhe Ansuchen	vertragliche Zusicherung	Leistungsvorhalt (in Klienten)
2016	staatlich anerkannte Schuldenberatung	€ 804.900,00	€ 744.900,00	2.800
2016	staatlich anerkannte Schuldenberatung in den Regionen	€ 60.000,00	€ 60.000,00	300 (200 beratene Klienten, 100 Neuzugänge)
2017	staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark	€ 842.800,99	keine Förderungszusage	-
2017	staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark	€ 804.900,00	€ 804.900,00	2.000
2017	Nachförderung anerkannte Schuldenberatung	kein schriftliches Ansuchen vorliegend	€ 30.000,00	-
2018	staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark	€ 852.815,96	keine Förderungszusage	-
2018	staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark	€ 840.000,00	€ 840.000,00	2.000
2019	staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark	€ 1.027.707,51	€ 1.027.707,51	2.000
2019/2020	frauenpolitischer Schwerpunkt in der staatlich anerkannten Schuldenberatung Steiermark	€ 15.000,00	€ 15.000,00	weiblich 300 männlich 30 (als Multiplikatoren) gesamt: 330
2020	staatlich anerkannte Schuldenberatung 2020	€ 1.157.750,10	€ 1.157.750,10	2.000

Quelle: A11, aufbereitet durch den LRH

In den Förderungsansuchen im Jahr 2016 war ein Leistungsvorhalt von 2.800 Klienten, in den Folgejahren 2017 und 2018 von 2.000 Klienten geplant.

Ab dem Jahr 2019 reduzierte der Förderungsgeber AMS die Gewährung der Förderungsmittel auf € 120.000,--. Für das Jahr 2020 wurden laut dem Geschäftsführer von Seiten des AMS keine weiteren Förderungsmittel zur Verfügung gestellt.

Ab dem Jahr 2019 kompensierte die A11 die ausfallenden Beträge des AMS. Das AMS begründet den Ausstieg mit Effizienz- und Effektivitätsgründen, verbunden mit Sparnotwendigkeiten im Bereich der arbeitspolitischen Förderungen.

Im Jahr 2020 stiegen die Förderungsmittel gegenüber dem Jahr 2018 um 39 %.

Somit erhöhten sich die Förderungsmittel der A11 im Jahr 2019 auf € 1.027.707,51 und im Jahr 2020 auf € 1.157.750,10. Die geplante Klientenanzahl blieb gegenüber den Vorjahren gleich.

Im Zeitraum von 2016 bis 2020 stiegen die zur Verfügung gestellten Förderungsmittel von Seiten der A11 insgesamt um 45 %.

Der geplante Leistungsvorhalt und angegebene Indikator der GmbH sank im Zeitraum von 2016 bis 2020 um 23 %. Im Jahr 2016 waren 2.800 Klienten, im Jahr 2020 waren lediglich 2.165¹⁸ Klienten geplant.

Im Prüfzeitraum wurden Unterprojekte als weitere Schwerpunkte, wie beispielsweise „Schuldenberatung in den Regionen“ oder „Betreutes Konto“, gesetzt und teilweise weitere Förderungsmittel vereinbart.

Für das Jahr 2019/2020 wurden zusätzlich € 15.000,-- für das Projekt „Frauenpolitischer Schwerpunkt in der staatlich anerkannten Schuldenberatung Steiermark“ gefördert. Dies wurde von Seiten des Geschäftsführers damit begründet, dass der Zugang zur Schuldnerberatung für Frauen erschwert ist. Der Frauenanteil in der Schuldnerberatung soll durch dieses Projekt erhöht werden. Insgesamt sollen 300 Frauen und 30 Männer als Multiplikatoren erreicht werden.

Der geplante Leistungsvorhalt für die zu betreuenden Klienten im Prüfzeitraum 2016 bis 2018 sank um 29 %. Die zur Verfügung gestellten Förderungsmittel sind hingegen um 4 % gestiegen.

Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2016 die monetäre Bewertung umgelegt auf einen Klienten für das Projekt „Schuldenberatung“ um 33 % höher war als für das Projekt „Schuldenberatung in den Regionen“.

Der LRH stellt fest, dass die Höhe der Förderungsmittel der A11 im Jahr 2019 um 18 % bei gleichem Leistungsvorhalt stiegen.

Der Ansatz eines bedarfsorientierten Leistungsvorhaltes erschließt sich dem LRH demnach nicht.

¹⁸ Das Unterprojekt „Frauenpolitischer Schwerpunkt“ findet dabei zur Hälfte Berücksichtigung.

Aus den Eckdaten der GmbH lassen sich die Schwerpunktsetzung und die unterschiedlichen monetären Bewertungen nicht nachvollziehbar ableiten.

7.3.1 Förderungsprozess

Die A11 führt dazu konkret aus, dass bereits im Rahmen der Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen vom Bereich Förderungsmanagement der Förderungsantrag auf Vollständigkeit hinsichtlich inhaltlicher Angaben und Angaben im Finanzplan verifiziert und plausibilisiert werden. Geprüft wird die rechnerische Richtigkeit und Schlüssigkeit der vorgelegten Daten. Weiters erfolgt ein Abgleich mit den bereits erfolgten Förderungen und Verwendungsnachweisen. Bei festgestellter Vollständigkeit wird die Weiterleitung zur Einholung der fachlich-inhaltlichen Stellungnahme des zuständigen Fachreferates veranlasst. Die fachlich-inhaltliche Stellungnahme zum gegenständlichen Förderungsansuchen gibt im Wesentlichen den Inhalt des Ansuchens in zusammengefasster Form wieder. Es sind Förderungsgegenstand, die beantragte Höhe sowie die Zielgruppe und geplante Teilnehmeranzahl zusammengefasst. Zusätzlich wird der Bedarf, das Konzept sowie der Priorisierungsgrad in Hinblick auf das Wirkungsziel Armutsbekämpfung qualitativ bewertet und in einer Kurzbeschreibung dargestellt.

Die Prozesse werden im Dokumentationssystem und in der Prozesslandkarte der A11 abgebildet.

Der LRH stellt fest, dass die A11 beginnend mit 2017 umfassende abteilungsinterne Prozesse zur Abwicklung von Förderungen definierte. Der Basis- und Projektförderungsprozess ist seit 1. Juni 2017 gültig.

Der LRH kritisiert jedoch, dass eine fachlich-inhaltlichen Stellungnahme lediglich im Jahr 2018 eingeholt wurde.

Der LRH empfiehlt der A11, hinkünftig darauf zu achten, die im Prozess vorgesehene fachlich-inhaltliche Stellungnahme einzuholen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Dem Förderansuchen für 2017 wurde ein ausführliches „Beratungs- und Betreuungskonzept 2017“ beigelegt. Dieses Förderansuchen wurde im Oktober 2016 eingebracht (also vor dem 1. Juni 2017).

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Im Jahr 2017 wurde der bestehende Förderprozess weiterentwickelt, dieser wurde für Förderungen ab dem Jahr 2018 relevant und eingehalten.

7.3.2 Förderungsansuchen und Förderungsvertrag

Jahr 2016

Im Jahr 2016 lagen zwei Förderungsansuchen zur Schuldenberatung vor. Das erste Ansuchen beinhaltete den Förderungszweck „Projekt staatlich anerkannte Schuldenberatung“. Am 14. Dezember 2015 wurde um einen Betrag von € 804.900,-- angesucht. Die mittels am 8. März 2016 unterzeichneten Förderungsvertrages vereinbarte Förderungshöhe belief sich auf € 744.900,--. Es wurde eine Einmalzahlung nach Unterfertigung vereinbart. Förderungsziele waren 2.800 beratene Kunden und 1.500 Neuzugänge. Die Regionen und Standorte, in denen die Beratungsleistungen angeboten werden, wurden im Ansuchen dargelegt. Als Indikator zur Erfolgsmessung wurde die Anzahl von 2.800 beratenen Klienten angegeben.

Am 24. März 2016 wurde ein weiteres Förderungsansuchen in der Höhe von € 60.000,-- gestellt. Als Förderungszweck wurde das „*Projekt staatlich anerkannte Schuldenberatung in den Regionen*“ angegeben. Die Förderungsvereinbarung wurde in Höhe von € 60.000, -- am 8. Juli 2016 abgeschlossen, die Auszahlung erfolgte in drei Teiltranchen, ohne dafür eine vertragliche Grundlage festgelegt zu haben. Zusätzlich sollten durch dieses Projekt 300 Klienten in den Regionen beraten werden. Als Indikator wurden insgesamt wiederum 2.800 beratene Kunden angegeben.

Aus Sicht des LRH sind beide Förderungsansuchen im Jahr 2016 mit Ausnahme des Nachsatzes des Projektnamens „in den Regionen“ inhaltlich deckungsgleich. Die Standorte und Regionen (Sprechtage) sind im ersten Ansuchen bereits dargelegt und enthalten somit auch die zu erreichenden Personenanzahlen in den Regionen. Die nochmalige Ausweisung in einem weiteren Förderungsansuchen und die Erhöhung der Förderungssumme mit der Begründung „in den Regionen“ ist für den LRH demnach nicht nachvollziehbar.

Der LRH stellt fest, dass sich im Jahr 2016 für denselben Geschäftsbereich unterschiedliche monetäre Bewertungen ergeben.

Die Bedarfserhebung sowie die Feststellung der Förderungswürdigkeit im Zusammenhang mit den gewährten Förderungsmitteln lässt sich anhand der übermittelten Daten der GmbH nicht objektiv nachvollziehen.

Gleichzeitig führt die Trennung der Projekte zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand in der Förderungsabwicklung, der dem LRH nicht zweckmäßig erscheint.

Nachtragsförderungen sind aus Transparenzgründen als solche zu bezeichnen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Der Empfehlung des LRH wird bereits Rechnung getragen.

Jahr 2017

Für das Jahr 2017 wurde das erste Ansuchen, datiert mit 28. Oktober 2016, in der Höhe von € 842.800,99 gestellt. Bezugnehmend auf ein Schreiben der A11 vom 19. Jänner 2017 folgte die Übermittlung eines angepassten Förderungsantrages, datiert mit 19. Jänner 2017. Beantragt wurde eine Förderungssumme in Höhe von € 804.900,--. Ein Förderungsvertrag wurde in Höhe von € 804.900,-- am 3. Februar 2017 abgeschlossen.

Am 3. Juli 2017, fast ein halbes Jahr später, wurde von der A11 eine weitere Förderungsvereinbarung (Nachförderung) über eine Förderungssumme von € 30.000,-- unterfertigt, **ohne zuvor ein neuerliches schriftliches Förderungsansuchen erhalten zu haben**. Als Grundlage dieser Vereinbarung führte die A11 das ursprüngliche Förderungsansuchen vom 28. Oktober 2016 sowie das berücksichtigte „*Insolvenzschutzgesetz*“ an.

Jahr 2018

Im Jahr 2018 wurde für die Schuldenberatung um Förderungsmittel in Höhe von € 852.815,96 angesucht. Ein neuerliches Förderungsansuchen in der Höhe von € 840.000,-- erging am 12. Dezember 2017. Für das Wirkungsziel der Armutsbekämpfung durch die Schuldenberatung wurden € 840.000, -- zur Verfügung gestellt.

Der LRH stellt kritisch fest, dass ein ursprünglich zurückgewiesenes Förderungsansuchen ohne neuerliches Einbringen eines verbesserten Förderungsansuchens als Grundlage für eine Nachförderung im Jahr 2017 herangezogen wurde. Dies wird vom LRH als nicht zweckmäßig erachtet.

Der LRH vernimmt aus diesem Vorgehen das Ziel, eine Abgangsfinanzierung der GmbH durch das Land Steiermark sicherzustellen.

Aus diesem Grund empfiehlt der LRH, hinkünftig darauf zu achten, dass für sämtliche Förderungen ein entsprechendes Förderungsansuchen vorliegt.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Der Empfehlung des LRH wird bereits Rechnung getragen.

Darüber hinaus hält der LRH fest, dass nicht alle Mindestvertragsinhalte gemäß des § 10 RRL (wie etwa die Auszahlungsmodalität) im Förderungsvertrag geregelt waren.

7.3.3 Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel

Die Nachweisführung und Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel erfolgt im Wesentlichen durch Vorlage von Tätigkeitsberichten der GmbH und rechnerischen Prüfung und Plausibilisierung der Endabrechnung, aufgeschlüsselt in Personalkosten, Investitionen und Sachkosten (z. B. Rechtsanwalts- und Beratungskosten, Gebäudemieten, Steuerberatungen, Post- Telefongebühren etc.). Zusätzlich wird der im Förderungsantrag dargestellte Finanzplan gegenübergestellt und auf Abweichungen verifiziert.

Laut A11 erfolgte die Überprüfung und Feststellung der entsprechenden Verwendungsnachweise sowie deren Anerkennung für die Jahre 2016 und 2017 am 25. September 2018 durch Prüfung der übermittelten Unterlagen und einer Vorort-Prüfung. Für das Jahr 2018 erfolgte die Feststellung am 22. Jänner 2020 durch die übermittelten Unterlagen und eine Vorort-Prüfung. Von Seiten des Landes Steiermark wurden im Prüfzeitraum keine Rückforderungen gestellt.

So betrogen die dem Land Steiermark endabgerechneten Aufwendungen im Jahr 2016 € 802.642,96. Hingegen wurden vertraglich € 804.900,- vereinbart und ausbezahlt. Der Verwendungszweck des Restbetrages der Förderungssumme ist nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Die Überprüfung der Verwendungsnachweise der Schuldnerberatung Steiermark GmbH erfolgte durch die Abteilung 11 adäquat den Bestimmungen der entsprechend anwendbaren Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der jeweilig anwendbaren Fassung 2008 und 2018.

Die Nachweisführung zu den an die Schuldnerberatung geflossenen Förderungsbeträgen wurde entsprechend der vertraglichen Maßgaben zeitlich durchgängig einer entsprechenden Überprüfung und Verwendungsnachweisabnahme zugeführt. Diese Überprüfungen fanden in der Dienststelle und auch beim Förderungswerber statt. Aufgrund der in Proportion zu den Förderungsbeträgen stehenden zahlreichen Unterlagen und Belege wurde die Einsichtnahme direkt in der Schuldnerberatung umgesetzt. Dieser Überprüfungsvorgang wurde zeitlich durchgängig für alle an die Schuldnerberatung geflossenen Förderungsmittel, zumeist nach Maßgabe der gegebenen personellen Ressourcen, im 4-Augenprinzip, von 2 Prüferinnen der Abteilung 11 abgewickelt.

Laut durchgeführter Vor-Ort-Kontrolle und stichprobenartiger Überprüfung im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle konnten alle Mittel zur Gänze nachgewiesen werden.

Die formale Fertigstellung der Verwendungsnachweisabnahme wurde bzw. wird mit einem Schreiben an den Förderungsnehmer gesetzt.

Eine Optimierung der Nachvollziehbarkeit einer Prüfabwicklung wird zukünftig ein Prüfprotokoll gewährleisten.

Zum Vorgang der Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der RRL gibt die A11 weiters an, dass

... die GmbH mit über 75 % des Umsatzes von der Abteilung 11 über Förderungen finanziert wird, und deshalb im Rahmen der Verwendungsnachweisabnahme die gesamte Gebarung der Schuldnerberatung mittels der Jahresgewinn & Verlustrechnung verifiziert wurde bzw. wird. Primär wird auf das erreichte Gesamtergebnis in Hinblick auf einen allfälligen Überschuss geachtet. Im Falle eines den Umsatz wesentlich gegebenen vorliegenden Überschusses folgt die Aufforderung zur Vorlage der Kostenstellenrechnung zur Ergebnisverifizierung.

Der LRH merkt dazu an, dass es sich bei der GmbH um ein nicht auf Gewinn orientiertes Unternehmen handelt und nach dem Gesellschaftsvertrag allfällige Gewinne einer Rücklage zuzuführen und im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden sind. Ein Gewinn wird daher nicht ausgewiesen.

Aus Sicht des LRH ist der gewählte Überprüfungsansatz nicht zielführend. Weiters könnte darin ein zusätzlicher Anreiz gesehen werden, sämtliche Förderungsmittel im Wirtschaftsjahr „verbrauchen“ zu müssen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Die Gesellschaft orientiert sich daran, die von den FördergeberInnen zur Verfügung gestellten Ressourcen den SteirerInnen zur Verfügung zu stellen.

In den Förderungsansuchen wurden im Prüfzeitraum mehrere Erfolgsmessungskriterien angegeben. Neben Qualitätsmerkmalen, wie die ISO Zertifizierung 9001:2008, fanden sich quantitative Leistungsindikatoren, wie die Anzahl der betreuten Klienten, die Anzahl der beratenen Klienten, die Anzahl der „face to face“-Klienten, die Anzahl aller Beratungen, die Anzahl der „face to face“-Beratungen sowie die Anzahl der Schuldenregulierungsverfahren.

Als Förderungsnachweise wurden im Prüfzeitraum Tätigkeitsberichte übermittelt, die nicht sämtliche Leistungsindikatoren abbilden bzw. deren Klientenanzahl voneinander abweicht.

Der LRH kritisierte bereits die mangelnde Überprüfung der Erfolgsmessung im Prüfzeitraum.

Aus Sicht des LRH stellen die angegebenen Indikatoren keine aussagekräftige Messgröße hinsichtlich des Wirkungszieles dar. Dazu kommt, dass im Berichtswesen der GmbH die Leistungsindikatoren abwichen und auch nicht überprüft wurden.

Der LRH stellt fest, dass eine Gesamtgebarungsüberprüfung von der A11 bis dato nicht vollzogen wurde.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Für die Jahre 2016 bis 2018 (Prüfzeitraum) wurde die Prüfung entsprechend der Vorgaben der Rahmenrichtlinie 2008 (Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark, RRL) vorgenommen. Für das Jahr 2019 wird entsprechend der Rahmenrichtlinie 2018 und den entsprechenden Förderverträgen eine Gesamtprüfung der Förderungen vorgenommen werden.

Die Personalaufwendungen wurden im Jahr 2016 in „anerkannte Schuldenberatung“ und „anerkannte Schuldenberatung in Regionen“ unterteilt. Der Tätigkeitsbericht beinhaltet Projekte und deren Geschäftsverlauf sowie die Gesamtanzahl der Kunden.

Von der A11 wird dazu angegeben, dass eine inhaltliche Einschätzung der Zielerreichung auf Basis der übermittelten Tätigkeitsberichte des Förderungsnehmers vorgenommen wurde.

Der LRH stellt fest, dass die Systematik der Trennung in Projekt und Unterprojekte zur Schuldenberatung nicht durchgängig erfolgte. Im Tätigkeitsbericht werden diese beiden Projekte als ein Gesamtprojekt dargestellt. Eine Unterteilung der Klientenanzahl erfolgt hier nicht. Eine Wirkungsmessung der Zielerreichung „in den Regionen“ kann aus dem Tätigkeitsbericht nicht entnommen werden.

Insofern ist die Trennung der Projekte nicht nachvollziehbar.

Der LRH empfiehlt, die Notwendigkeit einer Trennung in Haupt- und Unterprojekte im Rahmen der Schuldenberatung zu prüfen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

Darüber hinaus wiederholt der LRH seine Empfehlung gegenüber der A11, messbare Indikatoren zu definieren, um das strategische Ziel der Armutsbekämpfung noch besser erreichen zu können.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Die Definition und Aufnahme von zusätzlichen Indikatoren sowie die regelmäßige Erhebung des quantifizierten Umsetzungsstandes von unterstützten Maßnahmen zur strategischen und wirkungsorientierten Ausrichtung und Steuerung von Förderungen ist bereits in Vorbereitung. Ebenso ist eine Weiterentwicklung der standardisierten Vorlagen für die durch die Förderungsnehmenden zu übermittelnden Projektberichte in Planung. Insbesondere aufgrund der kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die soziale und wirtschaftliche Situation der SteirerInnen wird eine vertiefte begleitende Analyse der Entwicklungen als wichtig erachtet.

Unter dem nochmaligen Hinweis, dass keine zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer Schuldnerberatung besteht, empfiehlt der LRH dem Land Steiermark zu evaluieren, mit welchem Mitteleinsatz das sozialpolitische Ziel der Armutsbekämpfung durch anerkannte Schuldenberatung am besten erreicht werden kann.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Der Prüfzeitraum des Landesrechnungshofes umfasste die Jahre 2016 bis 2018. Eine Evaluierung der strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Schuldnerberatung Steiermark aufgrund der veränderten Finanzierungsstruktur, durch den plötzlichen Wegfall des AMS Steiermark als zentraler Fördergeber im Jahr 2019, war bereits in Planung. In einem ersten Schritt erging der Aufsichtsratsvorsitz noch im selben Jahr an das Land Steiermark. Weitere Anpassungen mussten jedoch aufgrund der priorisierten Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen auf den Sozialbereich verschoben werden. Der Prüfbericht bietet nun eine gute Grundlage für die weiteren Schritte, zumal seitens des Bundes die existenzielle Relevanz der Institution der Schuldnerberatungen gerade für die kommenden Monate und Jahre in Bewältigung der individuellen COVID-19-Folgen sowie als wichtige sozialpolitische Maßnahme hervorgehoben wurde. Den Ländern wurde signalisiert, dass eine strukturelle, organisatorische und finanzielle Stärkung der Schuldnerberatungen anzustreben ist, um im Sinne der Armutsprävention und -bekämpfung ein entsprechendes Angebot für die Bevölkerung sicherstellen zu können.

7.3.4 Zuordnung der Aufwendungen je Förderungsgeber

Geschäftsbereich	Förderungsgeber 2016	Förderungsgeber 2017	Förderungsgeber 2018
Schuldenberatung	A11/AMS/AK	A11/AMS	A11/AMS/AK
Existenzsicherungsberatungen	b.a.s. (Leistungsvereinbarung)	A8	A8
Unternehmenskooperation	Eigenerträge	Eigenerträge	Eigenerträge
Finanzbildung, Seminare und Workshops	A6	A6	A6/ A11

Quelle: Prüfunterlagen, aufbereitet durch den LRH

Die Zuordnung der Aufwendungen erfolgt nach der im Vorfeld vorgenommenen Trennung hinsichtlich der Geschäftsbereiche durch den Geschäftsführer, der allein die Gesamtübersicht über sämtliche tatsächliche Aufwendungen der GmbH hat.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Die Zuordnung der Aufwendungen erfolgt EDV-basiert auf den tatsächlich angefallenen Leistungen im Geschäftsbereich und erfolgt von MitarbeiterInnen der Gesellschaft im Auftrag des Geschäftsführers. Die Übersicht über alle Aufwendungen findet sich in der Finanzbuchhaltung bzw. Kostenrechnung.

Bei der Endabrechnung wurden die Personalkosten vom Geschäftsführer je nach tatsächlich erbrachten Leitungszeiten der den einzelnen Projekten (Kostenstellen) zugeordneten Mitarbeiter manuell verteilt, obwohl eine EDV-unterstützte Auswertung zur Verfügung steht. Diese manuelle Nachbearbeitung ist für den LRH nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Die Personalkosten sind in der EDV-Anwendung jurXpert so abgebildet, dass eine Zuordnung zu einem Geschäftsbereich eindeutig sichergestellt ist. Diese Daten werden EDV-basiert ausgewertet. Eine manuelle Nachbearbeitung durch eine/n MitarbeiterIn oder den Geschäftsführer erfolgt nicht. (siehe oben: 1.1. „Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Schuldnerberatung Steiermark GmbH“).

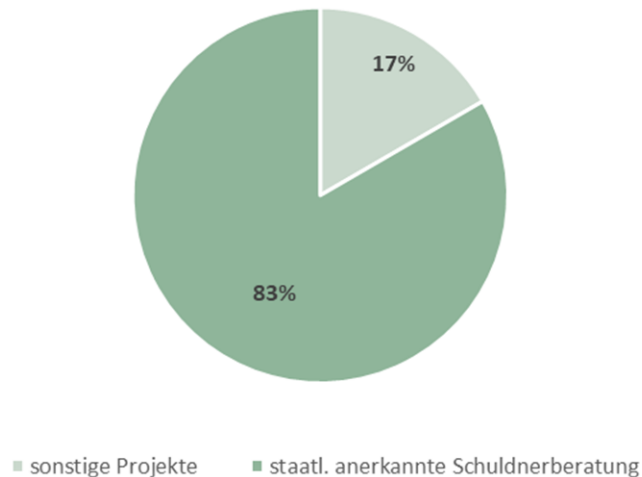
Replik

Die Personalplanungen und Leistungsaufzeichnungen wurden vor Ort eingesehen und mit dem Geschäftsführer besprochen, die Auswertungen der Leistungszeiten aus der EDV- Anwendung konnte der Geschäftsführer nicht vorweisen. Dies wurde von ihm damit begründet, dass die Einzelleistungen aufgrund ihrer Datenvielfalt nicht unmittelbar für die Fördernachweise verwendbar sind und eine manuelle Nachbearbeitung erfordern.

Lohnkostenzuordnung

Die Zuordnung der Lohn- und Lohnnebenkosten von 2016 bis 2018 stellte sich wie folgt dar:

Zuordnung der Lohn- und Lohnnebenkosten der GmbH (gesamt)



Quelle: Förderungsnachweise der GmbH, aufgearbeitet durch den LRH

Auf den Geschäftsbereich Schuldenberatung entfallen im Prüfzeitraum 83 % der Lohn- und Lohnnebenkosten der GmbH.

Der LRH stellt fest, dass die Auswertungen aus dem EDV-Tool hinsichtlich der Zuordnung der tatsächlichen Arbeitszeiten zu den jeweiligen Förderungsgebern durch den Geschäftsführer nachbearbeitet werden mussten. Wie bereits ausgeführt, gibt es Abweichungen zwischen dem im Dienstzettel angegebenen Beschäftigungsausmaß der Mitarbeiter und den Angaben gegenüber dem Förderungsgeber A11.

Darüber hinaus werden im Laufe der Förderungsabwicklung unterjährig Personalreduktionen bei angespannten finanziellen Situationen vorgenommen.

Insofern ist der Zuordnungsprozess der Aufwendungen auf die Förderungsgeber zu evaluieren und im Sinne der Transparenz zu vereinfachen. Eine Splittung von geförderten Projekten im selben Geschäftsbereich beim selben Förderungsgeber erachtet der LRH als nicht zweckmäßig.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Der LRH hat alle Dienstverträge, in denen im Prüfzeitraum ein Beschäftigungsverhältnis aufrecht war, angefordert und übermittelt bekommen. Ein Dienstverhältnis im Ausmaß von 38 Wochenstunden endete am 31.01.2018. Nachdem der LRH Auflösungen von Dienstverhältnissen nicht angefordert hat, musste er bei der Addition der Dienstverträge auf 21,34 Vollzeitäquivalente kommen. Richtig sind aber die von der Gesellschaft bekannt gegebenen 20,34 zum 31.12.2018.

Wie oben ausgeführt, können die erfassten Leistungszeiten einzelnen Maßnahmen eindeutig zugeordnet werden. Die ausgewerteten Daten werden nicht nachbearbeitet. (siehe oben: „Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Schuldnerberatung Steiermark GmbH“)

Es wird nochmals darauf verwiesen, dass es keine Abweichungen zwischen Personalakt (Dienstzettel und Änderungsmitteilungen) und den Angaben gegenüber dem Fördergeber gibt.

Replik

Auf die errechnete Differenz der VZÄ im Jahr 2018 zwischen den Dienstzettel und den Angaben von der GmbH wurde der Geschäftsführer hingewiesen und um Erklärung ersucht. Während der Prüfung und nach mehrmaliger Nachfrage erfolgte die Beantwortung nur unzureichend.

Sachkostenzuordnung

Für die Sachkosten wurde im Prüfzeitraum schrittweise eine adäquate Kostenrechnung aufgebaut.

Im Jahr 2016 wurden Eingangsrechnungen, die mehrere Projekte betrafen, manuell bereits bei der Verbuchung gesplittet und die Teilbeträge den einzelnen Geschäftsbereichen und den dazugehörigen Kostenstellen zugeordnet.

Im Bereich der Schuldenberatung gab es im Prüfzeitraum zwei große Förderungsgeber. Hier wurden die Kosten nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel dem jeweiligen Förderungsgeber zugeteilt.

Das AMS erstellte einen Katalog für „Förderbare Kosten“. Alle nicht unter diesen Katalog fallenden förderbaren Kosten wurden prinzipiell dem Land Steiermark in Rechnung gestellt.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:

Alle förderbaren Kosten entsprechen der Rahmenrichtlinie 2018 des Landes Steiermark.

Im Jahr 2017 war das EDV-unterstützte Kostenrechnungsmodul noch nicht im Einsatz. Buchungen wurden entweder direkt auf eine projektbezogene Kostenstelle vorgenommen, oder auf eine Kostenstelle, für die ein Verteilungsschlüssel galt, z. B. Kostenstelle „200 MA BA“; diese wurde nach dem Beschäftigungsausmaß der Mitarbeiter in den verschiedenen Projekten im entsprechenden Schlüssel auf alle Projekte aufgeteilt. Mit welchem Datum der Verteilungsschlüssel festgelegt wird, war den Erläuterungen der GmbH nicht zu entnehmen. Laut Auskunft der Geschäftsführung wird dieser erst im Nachhinein am Jahresende festgelegt.

Für Bewirtungskosten, Repräsentationskosten und diverse freiwillige soziale Aufwendungen werden in der Regel die Eigenerrträge der GmbH herangezogen. **Laut Auskunft der GmbH kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne derartige Kosten auch dem Land Steiermark zugerechnet werden.**

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Bewirtungs- und Repräsentationskosten wurden beim Land Steiermark/A11 nicht eingereicht.

Mit 1. Jänner 2018 wurde die EDV-unterstützte Kostenrechnung unternehmensweit eingeführt.

Der LRH empfiehlt der GmbH, die EDV-unterstützten Systeme optimal zu nutzen und zu erweitern.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Doris Kampus:

Seitens der Schuldnerberatung Steiermark GmbH wird dazu ausgeführt:

Der Empfehlung des LRH wird nachgekommen.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 9. Juli 2020 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben

vom Büro der Landesrätin

Mag. Doris Kampus:

Mag. Christopher Pieberl

Tanja Jeschek, MA

Martin Link, MA

von der Abteilung 11:

Mag. Barbara Pitner

Mag. Regina Geiger

von der Schuldnerberatung

Steiermark GmbH:

Mag. Hans Christof Lösch

Helga Weber

vom Landesrechnungshof Steiermark:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesh

Mag. Elisabeth Freidorfer

Mag. Marko Kocever

8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Überprüfung der Schuldnerberatung Steiermark GmbH (im Folgenden als GmbH bezeichnet) durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018. Soweit erforderlich, nahm der LRH auch auf frühere oder spätere Zeiträume Bezug.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) relevante Empfehlungen:

Grundlagen [Kapitel 2]

- Auf Basis der rechtlichen Grundlagen und Eckdaten der GmbH trifft der LRH nachstehende Feststellung:
 - Gegenstand ist der Betrieb einer anerkannten Schuldenberatung im Bundesland Steiermark.
 - Die GmbH setzt zur Förderung des Gemeinwohles ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aktivitäten zur Verhinderung der Beeinträchtigung und Schädigung der Volkswirtschaft durch Privatinsolvenzen.
 - Auch hilfsbedürftige Personen, insbesondere unterhaltsberechtigten Familienangehörige, die im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren natürlicher Personen beeinträchtigt sind, finden Beratung.
 - Zusätzlich bietet die GmbH weitere Geschäftsbereiche und Präventionsmaßnahmen an.

- Weiters ergeben sich nachstehende Feststellungen:
 - Die staatlich anerkannten Schuldenberatungen sind österreichweit unterschiedlich organisiert.
 - In der Steiermark wird die Schuldenberatung von einer (gemeinnützigen) GmbH angeboten.
 - Die Finanzierung der GmbH erfolgt größtenteils aus öffentlichen Geldern.
 - Die staatlich anerkannten Schuldenberatungen sind kostenlos anzubieten.

- Der LRH stellt fest, dass gesetzliche Regelungen über die Möglichkeit zur Schaffung und Institutionalisierung der Schuldenberatung normiert sind. In der Rechtsordnung wird die Schuldenberatung demnach als bedeutsam erachtet, wenngleich keine zwingende gesetzliche Bestimmung besteht, die eine Verpflichtung zur Einrichtung von allgemeinen und speziellen Beratungsdiensten zur Schuldenberatung im Sinne sozialer Dienste vorsieht. Schuldenberatungen können im Rahmen sozialer Dienste erbracht und gefördert werden.

- Der LRH stellt fest, dass die Armutgefährdung in der Steiermark nach dem Erhalt von Sozialleistungen mit 14,1 % knapp unter dem Österreichschnitt liegt und in vier Bundesländern höher ist. In der Steiermark betraf dies 172.000 Personen.
- Der LRH stellt fest, dass österreichweit die Steiermark nach dem Burgenland den höchsten Privatinsolvenzanstieg im Prüfzeitraum verzeichnete.
- Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2018 der Anstieg der Privatinsolvenzverbindlichkeiten in der Steiermark um 42 Prozentpunkte höher als im Österreichschnitt war.
- Im Österreichvergleich liegt die Steiermark betreffend die Insolvenzverbindlichkeiten an zweiter Stelle.
- Der LRH trifft nachstehende Feststellungen:
 - Die GmbH betreute im gesamten Prüfzeitraum 51 % der eröffneten Schuldenregulierungsverfahren in der Steiermark.
 - Bei den im Prüfzeitraum eröffneten Schuldenregulierungsverfahren machte der Anteil der Frauen 40 %, jener der Männer rund 60 % aus.
- Der LRH stellt fest, dass Daten zur Ursache der Verschuldungen sowie der Arbeitssituation und Verschuldenshöhe der Klienten nicht systematisch ausgewertet und somit von der GmbH nicht als Steuerungsinstrument genutzt wurden. Weiters bemängelt der LRH die Datenqualität insofern, als es Abweichungen betreffend die Zahlenwerte hinsichtlich der Anzahl der Klienten in den Auswertungen für „Ursachen“ (1.669) und „Arbeitssituation“ (2.721) gibt, die vom LRH nicht nachvollzogen werden können. Demgegenüber stehen 5.640 Klienten im Geschäftsverlaufsbericht 2018 (siehe dazu „Berichtswesen der GmbH im Bereich Schuldenberatung“).
- Der LRH stellt fest, dass eine valide Datenerfassung in der GmbH nicht sichergestellt ist.
- Weiters stellt der LRH fest, dass im Prüfzeitraum auch der Förderungsgeber Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11) über die Klientenanzahl hinaus keine weiteren Eckdaten zur strategischen Entwicklung und tatsächlichen Bedarfserhebung zur Sicherung der dauerhaften Ausrichtung der GmbH heranzog.
 - **Empfehlung 1:**
Der LRH empfiehlt die Sicherstellung einer validen Datenerfassung, dies insbesondere im Interesse des Förderungsgebers, zur strategischen Ausrichtung der GmbH und zur Festlegung des Bedarfes.

- Der LRH stellt fest, dass laut den Aufzeichnungen der GmbH die Selbstständigkeit die dritthäufigste Verschuldensursache in der Steiermark im Jahr 2018 war. Diese liegt mit 18,2 % unter den Ergebnissen der Studie „Gescheiterte Selbstständige 2018“. Auffällig war der hohe Anteil der männlichen „gescheiterten Selbstständigen“.
- **Empfehlung 2:**
Der LRH empfiehlt, in Hinblick auf die verteilte Zuständigkeit betreffend die Beratung von Selbstständigen mit den jeweiligen Kammern Abstimmungsgespräche zu führen.
- Der LRH stellt fest, dass der errechnete Nutzen auf einer subjektiven Erhebungsmethode basiert.

Organe der Gesellschaft [Kapitel 3]

- **Empfehlung 3:**
Der LRH empfiehlt aufgrund der Finanzierungsstruktur der GmbH, wonach die Gesellschafter keine finanziellen Mittel für den laufenden Betrieb aufbringen und zuletzt überwiegend das Land Steiermark dafür aufkam, die Organisation zu überdenken.
- Der LRH stellt fest, dass im Falle der Auflösung das die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der allenfalls geleisteten Sacheinlagen übersteigende Restvermögen nicht an das Land Steiermark als Hauptförderungsgeber fällt.
- **Empfehlung 4:**
Der LRH empfiehlt, den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.
- Der LRH stellt fest, dass die Kontozeichnungsberechtigungen nicht dem aktuellen Stand entsprechen.
- **Empfehlung 5:**
Der LRH empfiehlt die Anpassung der Zeichnungsberechtigung auf die aktuellen Gegebenheiten.
- Der LRH bemängelt, dass aufgrund der bestehenden Organisationsform dem Land Steiermark, insbesondere in Hinblick auf die Mittelbereitstellung als Hauptförderungsgeber der GmbH, bei der Bestellung des Geschäftsführers kein adäquater Einfluss möglich ist.
- **Empfehlung 6:**
Der LRH empfiehlt, dies durch eine geeignete Organisationsform sicherzustellen.
- Der LRH würdigt die freiwillige Errichtung eines Aufsichtsrates und dessen Tätigkeit.

- Der LRH merkt an, dass ab dem Jahr 2020 das AMS Steiermark keine Förderungsleistungen mehr erbringt. Laut Gesellschaftsvertrag steht dem AMS Steiermark jedoch weiterhin ein Entsendungsrecht zu.
 - **Empfehlung 7:**
Der LRH empfiehlt betreffend das Arbeitsmarktservice (AMS) eine Anpassung der Aufsichtsratsentsendungsrechte im Gesellschaftsvertrag.
- Der LRH kritisiert die mangelnde Einflussmöglichkeit des Landes Steiermark als größter Förderungsgeber im Rahmen des Aufsichtsratsmandates und empfiehlt eine Evaluierung der Organisationsform.
 - **Empfehlung 8:**
Der LRH empfiehlt, die Aufnahme neuer Geschäftsbereiche künftig immer unter Zugrundelegung eines Bedarfskonzeptes und erst nach Zustimmung des Aufsichtsrates vorzunehmen.

Organisation [Kapitel 4]

- Der Empfehlung des LRH, das Organigramm zu aktualisieren und die Zuordnung der Mitarbeiter zu den Geschäftsbereichen vorzunehmen, wurde im Rahmen der Überprüfung nachgekommen.
- Der LRH verweist auf seine Feststellung betreffend mangelhafter Datenqualität, die unter anderem auch auf Mehrfachnennungen zurückzuführen ist.
- Der LRH verweist darauf, dass vom AMS seit dem Jahr 2020 keine Förderungsmittel gewährt werden.
 - **Empfehlung 9:**
Der LRH empfiehlt der GmbH zu prüfen, inwieweit das AMS die Leistungsrückmeldung für weitere Veranlassungen benötigt, zumal dies lediglich zu Abrechnungszwecken erfolgte, und gegebenenfalls den beschriebenen Ablauf zu adaptieren.
 - **Empfehlung 10:**
Der LRH empfiehlt, das Leistungsspektrum unter Berücksichtigung des dafür benötigten Ressourceneinsatzes und der erfolgten Inanspruchnahme zu evaluieren, um Leistungen bedarfsgerecht bereitstellen zu können.
- Der LRH stellt fest, dass die Standortauswahl bei der Neugründung 2002 keiner Evaluierung unterzogen wurde.
- Der LRH weist darauf hin, dass aufgrund einer fehlenden Überprüfung durch die A11 die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel für das Jahr 2016 nicht

nachvollziehbar war und keine Mindestteilnehmeranzahl von der GmbH festgelegt wurde.

➤ **Empfehlung 11:**

Der LRH empfiehlt die Festlegung der Mindestteilnehmeranzahl für Sprechtage im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; insbesondere in Gegenüberstellung der Fahrtkosten wäre zu prüfen, ob zur Kostenersparnis diverse Leistungen im Rahmen der Schuldenberatungen statt der persönlichen Anwesenheit auch telefonisch gleichwertig angeboten werden können.

- Der LRH stellt fest, dass die Wartezeit der Klienten von der GmbH als Indikator festgelegt wurde. Die zeitliche Festlegung von maximal sechs Wochen als akzeptierbare Wartezeit wurde nicht entsprechend begründet.

➤ **Empfehlung 12:**

Der LRH empfiehlt der GmbH, den gewählten Indikator hinsichtlich der sechs Wochen zu evaluieren und weiterzuentwickeln.

➤ **Empfehlung 13:**

Weiters empfiehlt der LRH der A11, diesen Indikator im Förderungswesen zur Erfolgsmessung aufzunehmen.

➤ **Empfehlung 14:**

Weiters empfiehlt der LRH der GmbH, die Anzahl der betreuten Klienten an den Sprechtagen zu erfassen und dahingehend auszuwerten, um die Auslastung zu beobachten und gegebenenfalls dem Förderungsgeber die Inanspruchnahme nachweisen zu können.

Personal [Kapitel 5]

- Der LRH überprüfte stichprobenartig die Dienstzettel mit den übermittelten Personalabrechnungen in den Förderungsnachweisen an den Förderungsgeber. Die Angaben über das Beschäftigungsausmaß und die Angaben der Wochenarbeitszeit in der Personalabrechnung wichen teilweise voneinander ab.

➤ **Empfehlung 15:**

Der LRH empfiehlt, die Differenzen aus Angaben im Dienstzettel und Daten in der Lohnverrechnung in Hinblick auf die Wochenarbeitszeiten zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen bzw. in den Personalakten entsprechend dokumentieren.

- Der LRH stellt fest, dass die abweichenden Angaben zum Personalstand nicht aufgeklärt werden konnten.

- **Empfehlung 16:**
Der LRH empfiehlt, hinkünftig auf eine sorgfältige Dokumentation betreffend den Personalstand zu achten.
- Stichprobenartig wurde Einschau in Personalakte genommen und festgestellt, dass die Gehaltseinstufungen dokumentiert waren.
- **Empfehlung 17:**
Der LRH empfiehlt der GmbH, auch künftig darauf zu achten, dass sämtliche Stellenbeschreibungen vorliegen, insbesondere sich die Gehaltseinstufung in eine bestimmte Verwendungsgruppe der Gehaltstabelle danach richtet und dokumentiert ist.
- Der LRH stellt eine vergleichsweise hohe Entgeltverrechnung für die Leistung der Lohnverrechnung durch den Gesellschafter Caritas fest.
- **Empfehlung 18:**
Der LRH empfiehlt der GmbH, die Kosten zu evaluieren und allenfalls Vergleichsangebote einzuholen.
- Der LRH stellt fest, dass die angegebene Anzahl der in den Regionen durchgeführten Sprechtag von den durch die Mitarbeiter vorgelegten Dienstreiseabrechnungen abweicht.
- **Empfehlung 19:**
Der LRH empfiehlt, ein funktionierendes Kontrollinstrument bei der Abrechnung der Dienstreisen einzuführen.
- **Empfehlung 20:**
Die grundsätzliche Zustimmung zur Nutzung des Privat-KFZ ist zu überdenken.
- **Empfehlung 21:**
Der LRH empfiehlt daher weiters und in Hinblick auf die infrastrukturellen Änderungen des öffentlichen Verkehrssystems, diese Vorgehensweise neuerlich zu überprüfen.
- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum Verpflegungskosten nach Vorlage der Rechnungen ohne Festlegung einer Wertobergrenze, also in voller Höhe, erstattet wurden. Diese Praxis ist im Sinne der wirtschaftlichen Verwendung von öffentlichen Förderungsmitteln zu hinterfragen.
- Die Reisekosten stiegen im Prüfzeitraum um 12 %.
- **Empfehlung 22:**
Der LRH empfiehlt daher eine generelle Evaluierung der Abrechnungen von

Dienstreisen in Hinblick auf eine sinngemäße Anwendung des Stmk. L-RGG.

- Die Konten „Freiwillige Sozialaufwendungen“ bzw. „Sonstige Personalaufwendungen“ enthalten im Prüfzeitraum die Kosten für die Weihnachtsfeier bzw. für den jährlichen Betriebsausflug und diverse Repräsentationsaufwände. Darüber hinaus wurden den Mitarbeitern der GmbH bei deren Ausscheiden beispielsweise Gutscheine im Ausmaß von je € 100,-- gewährt.
 - **Empfehlung 23:**
In Hinblick auf die nunmehr überwiegende Finanzierung der Geschäftstätigkeit durch Landesmittel empfiehlt der LRH eindringlich, auf eine sparsame Mittelverwendung in diesem Bereich zu achten.
- Im Prüfzeitraum fanden sich Abweichungen zwischen den händisch geführten Arbeitszeit- und Leistungsaufzeichnungen der Mitarbeiter und den in anderen Systemen vom Geschäftsführer dokumentierten abgehaltenen Sprechtagen und den zugehörigen Reiseabrechnungen.
- Darüber hinaus wird vom Geschäftsführer angegeben, dass zwar Überstunden anfallen, aber aufgrund der flexiblen Arbeitszeitgestaltung der Mitarbeiter nicht ausbezahlt, sondern in Form von Zeitausgleich in Anspruch genommen werden.
 - **Empfehlung 24:**
Aufgrund der Abweichungen betreffend die Aufzeichnung der Arbeitszeit und der durchgeführten Leistungen (Sprechtage) empfiehlt der LRH dem Geschäftsführer, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht derartige Mängel zu unterbinden.
 - **Empfehlung 25:**
Der LRH empfiehlt zur Gewährleistung eines optimierten Ressourceneinsatzes, die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung zu überlegen.
- Die Betriebsvereinbarungen wurden zwischen dem Geschäftsführer und dem Angestelltenbetriebsrat der GmbH geschlossen und gelten für alle Arbeitnehmer der GmbH, die dem Kollektivvertrag (KV) Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- & Sozialberufe (BAGS) unterliegen. Die Betriebsvereinbarung Arbeitszeit ist seit 1. Jänner 2009 und die Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des KV BAGS in der Schuldnerberatung Steiermark GmbH seit 28. November 2008 in Kraft. Die Betriebsvereinbarung Dienstreisen ist seit 1. Jänner 2008 in Kraft.
 - **Empfehlung 26:**
Der LRH empfiehlt, die Betriebsvereinbarung unter Berücksichtigung der Empfehlung dieses Berichtes zu evaluieren und neu zu fassen.

Gebahrung [Kapitel 6]

- Die GmbH nahm während des gesamten Prüfzeitraumes sowohl Steuerberatungsleistungen als auch Wirtschaftsprüfungstätigkeiten von derselben Kanzlei in Anspruch.
- Der LRH würdigt, dass eine Wirtschaftsprüfung durchgeführt wurde, obwohl dazu keine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht.
 - **Empfehlung 27:**
Der LRH empfiehlt dennoch zur Wahrung der Objektivität und Wirtschaftlichkeit, die Dienstleistung der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuerberatung nicht immer vom selben Auftragnehmer erbringen zu lassen.
- Die laufenden Aufwendungen für EDV und Telekommunikation stiegen im Prüfzeitraum um 34 %. Der Kostenanstieg begründet sich im Wesentlichen mit den Kosten der Server-Wartung. Eine Nutzung der Ressourcen und der Infrastruktur mit dem Gesellschafter besteht diesbezüglich nicht.
- Die Aufwendungen für EDV und Telekommunikation machten im Wirtschaftsjahr 2018 22 % der sonstigen betrieblichen Aufwendungen aus.
 - **Empfehlung 28:**
Der LRH empfiehlt der GmbH zu prüfen, ob Ressourcen der Gesellschafter kostengünstig genutzt werden können.
- Der LRH stellt fest, dass sich aus der FIBU tatsächlich ergab, dass drei Supervisoren eingesetzt wurden.
- Die Vertragsbeziehung zu dem vom Geschäftsführer nicht genannten Supervisor kann nicht nachvollzogen werden.
 - **Empfehlung 29:**
Der LRH empfiehlt der GmbH, entsprechende Vergleichsangebote einzuholen.
 - **Empfehlung 30:**
Weiters empfiehlt der LRH, zur Erhöhung der Rechtssicherheit schriftliche Vereinbarungen zu treffen.
- Bei der Überprüfung vor Ort stellte der LRH fest, dass die Anlagenetiketten nicht vollständig auf allen Anlagengütern angebracht waren und somit ein lückenloser Abgleich des Anlagenverzeichnisses (Soll-Bestand) mit den vorhandenen Anlagen (Ist-Bestand) nicht möglich ist.

- Eine ordnungsgemäße Anlageninventur kann daher nicht gewährleistet werden. Dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme durch ein den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechendes anderes Verfahren gesichert ist, konnte nicht dargelegt werden.
- **Empfehlung 31:**
Der LRH empfiehlt, alle Anlagen des Anlageverzeichnisses der GmbH mit Anlagenetiketten zu kennzeichnen.

Förderungen [Kapitel 7]

- Der LRH merkt an, dass im Prüfzeitraum die A11 Hauptförderungsgeberin war und die nachstehenden Ausführungen sich im Wesentlichen auf diese beziehen.
- Der LRH stellt fest, dass die Angaben zu der Höhe der Förderungsmittel zwischen dem Kontenblatt der GmbH und dem Geschäftsverlaufsbericht abwichen.
- Der LRH stellt fest, dass im Förderungsnachweis auch € 3.000,-- aus den Gemeindeförderungen nicht angegeben wurden, die aus den Kontoauszügen ersichtlich sind. Die Differenz von € 10.000,-- zum Geschäftsverlaufsbericht lässt sich ebenfalls nicht nachvollziehen.
- Weiters stellt der LRH fest, dass für das Wirtschaftsjahr 2018 drei verschiedene Beträge für den Geschäftsbereich Schuldenberatung von Seiten der GmbH ausgewiesen wurden.
 - **Empfehlung 32:**
Der LRH wiederholt seine Empfehlung, sämtliche Förderungsbeträge je Förderungsgeber in den jeweiligen Ansuchen darzulegen, damit eine Gesamtübersicht über die gewährten Förderungsmittel gewährleistet ist.
- Der LRH merkt an, dass im Prüfzeitraum in den jeweiligen Förderungsansuchen weder die Eigenerträge noch die Subventionen der Gemeinde oder anderer Abteilungen durchgängig offengelegt wurden.
 - **Empfehlung 33:**
Der LRH empfiehlt, hinkünftig auf die Vollständigkeit der Angaben in den Förderungsansuchen zu achten.
 - **Empfehlung 34:**
Weiters empfiehlt der LRH der A11, die in den verschiedenen Berichten (Geschäftsverlaufsbericht, Einnahmen/Ausgaben-Übersicht etc.) dargelegten Zahlen zu prüfen.

- Ab dem Jahr 2017 setzte die A11 zwar einen Schwerpunkt zum Thema Armutsbekämpfung, die Messung der Umsetzung des Wirkungszieles und die damit verbundene erfolgreiche Armutsbekämpfung durch die Schuldenberatung konnte vom LRH nicht nachvollzogen werden. Die Angabe der Klientenanzahl erscheint dem LRH als nicht ausreichend.
 - **Empfehlung 35:**
Der LRH empfiehlt der A11, einen aussagekräftigen Indikator zu definieren, um die Wirkung zu messen.
 - **Empfehlung 36:**
Der LRH empfiehlt weiters zu prüfen, wie gerade in Hinblick auf den Unternehmensgegenstand der GmbH Aufzeichnungen zur Verschuldungssituation der Klienten auch nach erfolgter Schuldenberatung geführt werden können.
- Der LRH stellt fest, dass hinsichtlich der Klientenanzahl und der monetären Bewertung große Planungsungenauigkeiten bestanden.
 - **Empfehlung 37:**
Der LRH empfiehlt eine Vereinheitlichung hinsichtlich der geförderten Leistungen und deren Indikatoren sowie der verschiedenen Förderungsgeber.
- Der LRH weist darauf hin, dass die Zuständigkeit betreffend die Existenzsicherungsberatung seit 2019 nicht mehr bei der A8, sondern beim Gesundheitsfonds Steiermark liegt.
- Der LRH stellt fest, dass in diversen Berichten und übermittelten Unterlagen abweichende Leistungsdaten vorgelegt wurden. Die Richtigkeit und Aussagekraft dieser vorgelegten Leistungsdaten ist aus Sicht des LRH daher anzuzweifeln.
- Der LRH merkt an, dass die A11 im Prüfzeitraum einerseits nicht alle Berichte erhielt und andererseits keine Überprüfung hinsichtlich der im Förderungsansuchen festgelegten Indikatoren vornahm.
- Der gemäß der Insolvenzordnung (IO) definierte „Eckdatenreport an den Dachverband“ wurde vom Förderungsgeber A11 im Prüfzeitraum nicht angefordert.
 - **Empfehlung 38:**
Der LRH empfiehlt daher der GmbH, das Berichtswesen zu vereinheitlichen und einen Mindeststandard zu etablieren. Der Mindeststandard sollte sich an den gesetzlich festgelegten Eckdaten im Sinne der IO orientieren.

➤ **Empfehlung 39:**

Der LRH empfiehlt der A11, den Indikator „betreute Klienten“ neu zu bewerten und aussagekräftige Indikatoren für die Wirkungsmessung und als Grundlage für das Förderungswesen zu definieren. Daraus ergibt sich auch eine bessere Planungsgenauigkeit hinsichtlich der für den gewünschten Leistungsvorhalt notwendigen Ressourcen.

- Der LRH stellt fest, dass im Jahr 2016 die monetäre Bewertung umgelegt auf einen Klienten für das Projekt „Schuldenberatung“ um 33 % höher war als für das Projekt „Schuldenberatung in den Regionen“.
- Der LRH stellt fest, dass die Höhe der Förderungsmittel der A11 im Jahr 2019 um 18 % bei gleichem Leistungsvorhalt stiegen.
- Der Ansatz eines bedarfsorientierten Leistungsvorhaltes erschließt sich dem LRH demnach nicht.
- Aus den Eckdaten der GmbH lassen sich die Schwerpunktsetzung und die unterschiedlichen monetären Bewertungen nicht nachvollziehbar ableiten.
- Der LRH stellt fest, dass die A11 beginnend mit 2017 umfassende abteilungsinterne Prozesse zur Abwicklung von Förderungen definierte. Der Basis- und Projektförderungsprozess ist seit 1. Juni 2017 gültig.
- Der LRH kritisiert jedoch, dass eine fachlich-inhaltliche Stellungnahme lediglich im Jahr 2018 eingeholt wurde.

➤ **Empfehlung 40:**

Der LRH empfiehlt der A11, hinkünftig darauf zu achten, die im Prozess vorgesehene fachlich-inhaltliche Stellungnahme einzuholen.

- Aus Sicht des LRH sind beide Förderungsansuchen im Jahr 2016 mit Ausnahme des Nachsatzes des Projektnamens „in den Regionen“ inhaltlich deckungsgleich. Die Standorte und Regionen (Sprechtage) sind im ersten Ansuchen bereits dargelegt und enthalten somit auch die zu erreichenden Personenanzahlen in den Regionen. Die nochmalige Ausweisung in einem weiteren Förderungsansuchen und die Erhöhung der Förderungssumme mit der Begründung „in den Regionen“ ist für den LRH demnach nicht nachvollziehbar.
- Der LRH stellt fest, dass sich im Jahr 2016 für denselben Geschäftsbereich unterschiedliche monetäre Bewertungen ergeben.

- Die Bedarfserhebung sowie die Feststellung der Förderungswürdigkeit im Zusammenhang mit den gewährten Förderungsmitteln lässt sich anhand der übermittelten Daten der GmbH nicht objektiv nachvollziehen.
- Gleichzeitig führt die Trennung der Projekte zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand in der Förderungsabwicklung, der dem LRH nicht zweckmäßig erscheint.
- Nachtragsförderungen sind aus Transparenzgründen als solche zu bezeichnen.
- Der LRH stellt kritisch fest, dass ein ursprünglich zurückgewiesenes Förderungsansuchen ohne neuerliches Einbringen eines verbesserten Förderungsansuchens als Grundlage für eine Nachförderung im Jahr 2017 herangezogen wurde. Dies wird vom LRH als nicht zweckmäßig erachtet.
- Der LRH vernimmt aus diesem Vorgehen das Ziel, eine Abgangsfinanzierung der GmbH durch das Land Steiermark sicherzustellen.
 - **Empfehlung 41:**
Aus diesem Grund empfiehlt der LRH, hinkünftig darauf zu achten, dass für sämtliche Förderungen ein entsprechendes Förderungsansuchen vorliegt.
- Darüber hinaus hält der LRH fest, dass nicht alle Mindestvertragsinhalte gemäß des § 10 RRL (wie etwa die Auszahlungsmodalität) im Förderungsvertrag geregelt waren.
- So betragen die dem Land Steiermark endabgerechneten Aufwendungen im Jahr 2016 € 802.642,96. Hingegen wurden vertraglich € 804.900,-- vereinbart und ausbezahlt. Der Verwendungszweck des Restbetrages der Förderungssumme ist nicht nachvollziehbar.
- Der LRH merkt dazu an, dass es sich bei der GmbH um ein nicht auf Gewinn orientiertes Unternehmen handelt und nach dem Gesellschaftsvertrag allfällige Gewinne einer Rücklage zuzuführen und im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden sind. Ein Gewinn wird daher nicht ausgewiesen.
- Aus Sicht des LRH ist der gewählte Überprüfungsansatz nicht zielführend. Weiters könnte darin ein zusätzlicher Anreiz gesehen werden, sämtliche Förderungsmittel im Wirtschaftsjahr „verbrauchen“ zu müssen.
- Der LRH kritisierte bereits die mangelnde Überprüfung der Erfolgsmessung im Prüfzeitraum.
- Aus Sicht des LRH stellen die angegebenen Indikatoren keine aussagekräftige Messgröße hinsichtlich des Wirkungszieles dar. Dazu kommt, dass im

Berichtswesen der GmbH die Leistungsindikatoren abwichen und auch nicht überprüft wurden.

- Der LRH stellt fest, dass eine Gesamtgebarungsüberprüfung von der A11 bis dato nicht vollzogen wurde.
- Der LRH stellt fest, dass die Systematik der Trennung in Projekt und Unterprojekte zur Schuldenberatung nicht durchgängig erfolgte. Im Tätigkeitsbericht werden diese beiden Projekte als ein Gesamtprojekt dargestellt. Eine Unterteilung der Klientenanzahl erfolgt hier nicht. Eine Wirkungsmessung der Zielerreichung „in den Regionen“ kann aus dem Tätigkeitsbericht nicht entnommen werden. Insofern ist die Trennung der Projekte nicht nachvollziehbar.
 - **Empfehlung 42:**
Der LRH empfiehlt, die Notwendigkeit einer Trennung in Haupt- und Unterprojekte im Rahmen der Schuldenberatung zu prüfen.
- Darüber hinaus wiederholt der LRH seine Empfehlung gegenüber der A11, messbare Indikatoren zu definieren, um das strategische Ziel der Armutsbekämpfung noch besser erreichen zu können.
 - **Empfehlung 43:**
Unter dem nochmaligen Hinweis, dass keine zwingende gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer Schuldnerberatung besteht, empfiehlt der LRH dem Land Steiermark zu evaluieren, mit welchem Mitteleinsatz das sozialpolitische Ziel der Armutsbekämpfung durch anerkannte Schuldenberatung am besten erreicht werden kann.
- Auf den Geschäftsbereich Schuldenberatung entfallen im Prüfzeitraum 83 % der Lohn- und Lohnnebenkosten der GmbH.
- Der LRH stellt fest, dass die Auswertungen aus dem EDV-Tool hinsichtlich der Zuordnung der tatsächlichen Arbeitszeiten zu den jeweiligen Förderungsgebern durch den Geschäftsführer nachbearbeitet werden mussten. Wie bereits ausgeführt, gibt es Abweichungen zwischen dem im Dienstzettel angegebenen Beschäftigungsausmaß der Mitarbeiter und den Angaben gegenüber dem Förderungsgeber A11.
- Darüber hinaus werden im Laufe der Förderungsabwicklung unterjährig Personalreduktionen bei angespannten finanziellen Situationen vorgenommen.
- Eine Splittung von geförderten Projekten im selben Geschäftsbereich beim selben Förderungsgeber erachtet der LRH als nicht zweckmäßig.

- **Empfehlung 44**
Insofern ist der Zuordnungsprozess der Aufwendungen auf die Förderungsgeber zu evaluieren und im Sinne der Transparenz zu vereinfachen.

- Das AMS erstellte einen Katalog für „Förderbare Kosten“. Alle nicht unter diesen Katalog fallenden förderbaren Kosten wurden prinzipiell dem Land Steiermark in Rechnung gestellt.

- **Empfehlung 45:**
Der LRH empfiehlt der GmbH, die EDV-unterstützten Systeme optimal zu nutzen und zu erweitern.

Graz, am 1. September 2020

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch